

Franckesche Stiftungen zu Halle

Das Wohlthätige Leipzig, Wie sich solches bey der Ankunfft und Abzug der Saltzburgischen Emigranten aufgeföhret

Putoneus

Halle, 1732

VD18 90804260

Caput VII. Nöthige Beylagen unterschiedener derer Evangelischen
Saltzburger wegen ergangener Mandaten und Rescripten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha53-1-191789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha53-1-191789)

CAPUT VII.

**Nöthige Benlagen unterschiedener
derer Evangelischen Salzburger wegen
ergangener Mandaten und
Rescripten.**

Num. I.

**Unterthänigstes Memoriale an das Hoch-
preisliche Evangelische Corpus, von de-
nen hierinnen bemeldten Salzburger-
schen Emigranten, um nachdrückl. Assi-
stenz, zu Erhaltung ihrer zurückgelasse-
nen Weiber, Kinder, und Vermögens,
abgelassen.**

Dict. Ratisb. d. 7. Jan. 1730.
per Chur Sachsen.

**Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen,
zu gegenwärtigen Reichs-Convent ge-
vollmächtige vortreffliche Herren
Räthe, Botschaften, und
Gesandten.**

**Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne,
Hoch-Edelgebohrne, Hoch Edle, Ge-
strenge, Feste, Hochgelahrte, Gnädig,
Großgünstig, Hochgebietende Herren.**

**Wohln in denen Reichs-Constitutionen,
sonderlich im Westphälischen Friedens-
Schlusse**

Es
wob-
n wir
seyn.
ute in
Det in
d Lie-
him-
n und
Leip-
seyn
seyn,
Pesti-
abnte
le die

eben-
et, wel-
t ver-
wegen
Gasse
hinter
ff auf
nigen,
o aus-
gaben
n auf
n von
Glaub-
ey ihr
er be-
Thun
eit zu
ap. 7.

Schlusse Articulo Vto, klar und deutlich versehen; daß wenn Unterthanen ihre Religion ändern, und entweder von dem Landes-Herrn solches zu thun befohlen wären, ihnen frey stehen sollte, entweder mit Behaltung oder veräußerten Gütern abzugehen, auch frey mit, oder ohne Geleits-Brief, sich aus- und ein zu verfügen. So will doch uns denen Evangelischen Unterthanen in dem Salzburgischen, weder solches flebile beneficium nicht einmahl mehr concediret werden, wie uns beyden supplicirenden Exulanten, als mir, Hans Lerchner, Bauersmann auf dem Gute Ober-Mayß im Rohrstädter-Gerichte, und Zeit Brehmen am Untern-Schwabeck in der Werfer-Pfleg, wiederfähret, da man uns die Evangel. Bücher weggenommen, und mich Lerchnern, etliche Wochen ins Gefängniß an Eisen und Banden gelegt, und da wir gebeten, uns zuzulassen, das Unserige zu verkauffen, und mit Weib und Kindern ausm Lande zu gehen, solches nicht anders, als mit Hinterlassung unsrer Güter und 9 lebendigen Kindern, also mit leeren Händen zu emigriren. Alldieweiln nun solcher Hoch-Fürstl. Befehl auf beschehene Bericht derer Herren Beambten, zu zweymahlen wiederholet worden, so haben wir, um uns keiner fernern Gewalt zu exponiren, kein ander Mittel mehr übrig, als zu Ew. Excellenzien gnädig und hochgebieterhenden Herren, unser ganz demüthigste Zuflucht zu nehmen, und in tiefstem Respect dieselbe anzusehen, und zu bitten, unser sich gnädig und hochgeneigt zu

zu erbarmen, und dergestalten nachdrücklich sich anzunehmen, damit uns erlaubt werden möchte, unsere Güter zu verkauffen, und gegen Abzug der Gebühr, das Unfrige, nebst unsern leibl. Kindern, aus dem Lande mit freyer Paß- und Kopasirung heraus zu nehmen. Welche Gnade der Allers höchsten mit anderweitigem Seegen ersetzen, und alles Hohe Wohlergehen Ihnen angedeyen lassen wolle. Die wir uns in tiefster Submission empfehlen,

**Eu Excellenzien, gnädig und groß-
günstig- hochgebieternden Herren**

unterthänigst- gehorsamste,

Hans Lerchner,

Veit Brehme,

Salzburgische Unterthanen.

Num. II.

Pro Memoria.

So ex parte corporis Evangelicorum, wegen innen benandten Salzburgerischen Emigranten, an die Hoch- Fürstl. Gesandtschaft verabfasset, aber von selbiger nicht angenommen worden.

Zwen Salzburgerische Unterthanen, Namens Hans Lerchner, Bauersmann auf dem Gute Ober-Mayß im Rohrstädter Gerichte, und Veit Brehme, am Unterm Schwabeck in der Bergher-Pfleg, befinden sich nicht in geringer Trübsahl und Beängstigung, daß, nachdem sie, wie

auch der Hoch-Fürstl. Salzburgischen Gesandtschaft bereits bekandt ist, der Evangel Religion wegen zu emigriren entschlossen seyn, man ihnen gleichwohl aus ohnermäßl. Ursachen, weder ihr Vermögen, noch ihre 2 Kinder verabsolgen lassen will.

Wenn nun aber der Westphälische Friedens-Schluß hierunter ganz klare, und keinen Einwurf leidende Maaße giebt, des Herrn Erzh-Bischoffs von Salzburg Hoch-Fürstl. Gnaden, auch diesen ohnverbrüchlichsten Reichs-Fundamental-Gesetze sich zu conformiren, Dero Hohen Erleuchtung noch von selbst geniegt seyn werden, und dahero vermuthlich an Dero Beamten sträfflichen Reichs-Constitutions-Widrigen Betragen keinen Theil haben, mithin es nur lediglich darauf anzukommen scheint, daß Ihroselben letzteres gehörig vorgestellt werde.

Als kan man ex parte corporis Evangelicorum, welches insgesamt dergleichen auch nur an einzelnen Personen, ihrer Religion sich äussernden Friedens-Contraventiones concerniren, nicht umhin, Hochgedachter Sr. Hoch-fürstl. Gnaden hiesige vortreffl. Gesandtschaft um sothane Vorstellung, oder sonsten Anwendung aller andern erforderlichen guten Officiorum, hierdurch bestermassen zu ersuchen, damit besagten 2 Emigranten, so wohl ihre Güter zu verkauffen, und das daraus gelöste Geld, nebst andern ihren Haabseligkeiten, ohne weitem Abzug oder Unkosten; denn was sonst line respectu auf Religions-Veränderung,

derung, etwan Landüblich, oder gebräuchlich seyn möchte, ohngehindert hinweg zu nehmen verstatet, als auch, und insonderheit der Abführung der Kinder, ebenfalls neque directe neque per indirectum, weiter etwas in Weg geleyet, vielmehr zu obigem allen ihnen sicheres Geleite gegönnet und ertheilet werde. Zumahl unter solchen Kindern, die wenigsten annoch annos discretionis erreicht haben, und zu deme auch diejenige, welche in diesen Jahren sich allschon befinden möchten, ihren Eltern willigst zu folgen bereit seyn sollen, wo man nur anders der Billigkeit und Gebühr nach, allen heimlichen und öffentlichen Zwang, oder was sonst eine Gewissens-Einschränkung und Bestrickung involviret, bey Seite sezet. Wenn auch übrigens einer oder der andere benandter Emigranten, bey seinem öffentlichen Religions-Bekändniß über Verhoffen in etwas excediret haben möchte, kan jedoch solches Verbrechen schwerlich von solcher Natur, Beschaffenheit und Wichtigkeit seyn, daß es nur den Verlust eines geringen Theils ihres Vermögens, geschweige denn aller ihrer Haabseligkeiten, oder gar derer Kinder selbst nach sich ziehen solte, sondern Hans Verchner, fürnemlich dürfte ehender durch seinen erlittenen Arrest selbiges schon scharf gnung verbüßet haben.

Num. III.

Registratur des Chur-Sächsischen Legationß, Secretarii Herrich, über den
a 3 Vor

Vorgang des an des Hoch-Fürstlichen
Salzburgischen Herrn Gesandten
Excell. zu insinuiren tentirten, aber
von deroelben anzunehmen refusirten
pro-Memoria des Hochlöbl. Corporis
Evangelicorum in der Salzburgischen
Emigranten Angelegenheit.

Actum Regensburg, d. 17.

Febr. 1730.

Als dato auf Verordnung des Chur-Säch-
sischen Herrn Gesandten, Freyherrns von
Schönberg Excellenz, zu des Hoch-Fürstlichen
Salzburgischen Herrn Gesandten, Barons von
Zillerberg, Excell. mich Endes Unterschriebener
verfüget, und das in letzterer am 11ten hujus ge-
haltenen Evangel. Conferenz in favorem
zweyer Salzburgischen Emigranten, Namens
Hans Perchner, und Veit Brehme, verglichene
pro-Memoria, nomine E. Hochlöbl. corporis
Evangelici, Ihroelben geziemend, und mit an-
nectirten Ersuchen zu überreichen, daß Sr. Ex-
cell. erwehntes Scriptum an Sr. Hoch-Fürstl.
Gnaden mit beyfälligen Berichten einzusenden,
auch die hoffentl. bald favorable einkommende
gnädige Resolution des Chur-Sächsischen Hrn.
Gesandten Excell. zu eröffnen belieben möchten,
zumahl von dieser Angelegenheit, seit dem sie Sr.
Excell. vor einigen Wochen mündlich bekandt
gemacht worden, ein weiteres nicht zu verneh-
men gewesen sey, denn das ermeldte 2 Suppli-
canten

canten sich noch immer disconsoliret allhier be-
fanden. Haben doch gedachte des Hochfürstl.
Salzburgischen Hrn. Gesandten Excell. nach
vollkommentl. angehörten Vortrage, sich hierauf in
substantialibus dahin heraus gelassen: Sie hät-
ten ohnlängst, auf dießfalls nach Hofe erstatteten
unterthänigsten Bericht, genieessensten gnädigsten
Befehl zurücke erhalten; Wann von Seiten de-
rer Hrn. Augspurg. Confessions-Verwandten
in dieser Sache ein pro Memoria oder dergleichen
zum Einschicken, übergeben und überreicht wer-
den wolte, dessen Annehmung zu decliniren.
Ihro Hochfürstl. Gnaden wären nicht unge-
neigt, auf wieder sie vorkommende Beschwerden
coram Competente sich einzulassen; die agni-
tion andrer Jurisdictionen aber, als wann z. E.
ein Status seinen Statum, zumahl in Untertha-
nen angehenden Sachen, gleichsam zur Verant-
wortung ziehen wolte, würde höchst deroselben
nicht zugemuthet werden können. Es wäre zu
wünschen, daß dergleichen unruhige Köpffe mit
ihren meistens bößhaft und fälschlich erdichteten
Beschwerden nicht so gleich Gehöre finden, oder
Status causæ zusörderst besser untersucht würde;
da denn ihr Ungrund selbst erkannt, und gewiß
desapprobiret, die regierenden Herren Con-
Status aber nicht so gleich darüber constituiret
werden dürften. Alleine, dieses wissende, wende-
ten sich dergleichen Leute seiten anders wohin, als
hierher ad comitia.

Tempore anni regulativi wäre im Salzbur-
gischen

gischen Erz-Bisthum der Augspurg. Confessi-
ons-Verwandten Religion nirgends eingeführt
gewesen, folglich beyder Männer Kühnheit in Ge-
genwart authorisirter Religions-Commissarien,
und coram pleno populo aufzustehen, und mit
vollem Halse auszuruffen: Ich bin Lutherisch,
Hr. Hr., einer formellen Revolte nicht un-
ähnlich.

Nach geziemender Versicherung, bisheriges
fideliter zu referiren, offerirte Er Excell. ich
erwähntes Scriptum nochmahls, selbige inhæ-
rirten aber denuo disfalls erhaltener negativen
Instruction, offerirten doch schlüsslichen, so bald
sie von denen Beamten, worunter beyde Männer
anfällig wären, erforderte Berichte erhalten haben
würden, des Chur-Sächsischen Hrn. Gesandten
Excell. auf Verlangen davon mündliche apertur
zu thun. Welches man Pflicht-mäßig anhero
registriren sollen. Sign. ut supra.

Augustus Herrich,
Secret. mppr.

Num. IV.

*Dictatum per Chur-Sachsen Ratisbonæ,
d. 27. Maji, 1730.*

Schreiben vom corpore Evangelicorum
an des Hrn. Erz-Bischoffen von Salz-
burg Hoch-Fürstl. Gnaden, de dato
Regenspurg, d. 22. April. Anno 1730.
zweyer Salzburgischer Emigranten
Ansu-

terti
und
Cor
alles
ohn
Con
geli
ten,
Sign
in s
cken
auch
cret
præ
fond
sehen

Ansuchen, und Friedens-Schluß-mäßige Verabfolgung zurückgelassener Weiber, Kinder und Vermögens, und verweigerte Annnehmung eines an die Hoch-Fürstl. Salzburgische Gesandtschaft dißfalls gerichteten Scripti pro-Memoria betreffend, mit Beylage Signi (*).

Hochwürdigster Fürste,
Gnädigster Herr.

Sw. Hoch-Fürstl. Gnaden sollen auf specialen Befehl wir hierdurch geziemend und unterthänigst nicht bergen, was massen unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, auch Obere und Comittenten, nicht ohne Verwunderung und über alles Vermuthen sich referiren lassen, daß, als ohnlängst Sw. Hoch-Fürstl. Gnaden hiesiger Comitäl-Gesandtschaft nomine corporis Evangelici, wegen derer Salzburgischen Emigranten, Hans Lerchners, und Veit Brehmens, sub Sign. (*) anliegendes sehr glimpffliches, mithin in seinen Formalien ganz kein Bedencken erweckendes pro Memoria zu überreichen gewesen, auch durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretarium den 17ten Febr. a. c. ihr würcklich præsentiret worden ist, sie dessen Annnehmung, sondern nur einmahl die Contenta irgends einzusehen, schlechterdings, und ermelderer Legations-

Secretarii wiederholten Ansuchens ohngeachtet, beständigst verweigert hat, auf gemessenste dißfalls erhaltene Erw. Hoch-Fürstl. Gnaden Instruction hauptsächlich sich berufende, discursive aber zu vermeindlichen Bescheinigung dergleichen befremdlichen, und fast noch niemals erhörten Betragens, in Substantia ohngefähr hinzufügende: Erw. Hoch-Fürstl. Gnaden wären nie ungeneigt, auf wieder sie vorkommende Beschwerden coram Competente sich einzulassen; die agnition anderer Jurisdiction aber, als wann zum Exempel ein Status seinen Con-Statum, zumahl in Unterthanen angehenden Sachen, gleichsam zur Verantwortung ziehen wolte, würde deroelben nicht zugemuthet werden können; Es stünde zu wünschen, daß dergleichen unruhige Köpffe mit ihrem meistens boshafft und fälschlich erdichteten Beschwerden nicht so gleich Gehöre finden, oder Status causæ zuförderst besser untersucht würde, da denn ihr Ungrund selbst erkannt, und gewiß disapprobiret, die Hrn. Con-Status aber nicht so gleich darüber constituiret werden dürften; Allein dieses wissende, wendeten sich dergleichen Leute selten anders wohin, als hierher ad comitia; Tempore anni regulativi wäre im Salzburgerischen Erz-Bisthum derer A. C. Verwandten Religion nirgends eingeführt gewesen, folglich beyder Männer Kühnheit in Gegenwart authorisirter Religions-Commissarien und coram pleno populo aufzustehen, mit hellem Halse auszurufen: Ich bin Lutherisch, einer formalen Revolte nicht

nicht
Pri
so
Gr
bre
Ch
hin
len
te,
san
wo
rien
Hie
drä
int
unt
wo
Un
glei
C
na
viel
sche
läu
lun
um
tägl
nig
aus
len
selb

nicht unähnlich. 2c. Unsre Höchste und Hohe
Principalen, Obere und Comitenten mögen um
so viel weniger ermessen, was Ew. Hoch-Fürstl.
Gnaden, zu so harten, am Ende auf gängliche Ab-
brechung des Commercii mit gesamtren Evangel.
Chur Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs
hinauslaufenden, mithin gar besorglichen Sequen-
ten, unterworffne Resolution bewogen haben könte,
je leichter obbemerkte, von Dero hiesigen Ges-
sandschaft angezogene Schein-Gründe zu beant-
worten seyn. So öftters wir in Religions-Mate-
rien vor Unsre, wider die bündigste Reichs-Con-
stitutiones und heiligste Friedens-Schlüsse, be-
drängte und beschwerte Glaubens-Genossen uns
interponiren, geschiehet es niemahls anders, als
unter der von selbstn sich verstehenden Bedingung
wosern das Gravamen, wenigstens die Haupt-
Umstände betreffende, angegebener, oder sonst
gleichgültiger massen, sich verhält.

Sintemahl selbiges unsers Orts zuvörderst ge-
nauer zu investigiren, wiewohl sehr selten oder
vielmehr fast immer Gelegenheit haben, inzwi-
schen aber, daß wir, bis zu näherer der Sachen Er-
läuterung, gravatorum wahrscheinliche Erzeh-
lungen und Fürbringen Glauben beymessen, uns
um desto weniger verarget werden mag, als die
tägliche Erfahrung zur Gnüge lehret, wie man-
nigfaltig die Beamten und Unter-Obrigkeiten
aus einem blinden Haffe und Eyser, auch jezuwei-
len wohl gar mit einschlagenden Privat-Interesse,
selbst gegen Ihre Gnädigste Herren und Landes-
Fürsten

Fürsten die Wahrheit zu verschweigen, oder doch wenigstens zu verdrehen wissen, und wenn einstens dieser oder jener Verlauff zu einer unpartheyischen und gewissenhaften Untersuchung gedehet, sich insgetheim verificiret, was vorhero wegen und unsträfflich genug vom gedachten Beamten und Unter-Obrigkeiten abgelaugnet werden wollen. Dahero denn auch an Überreichung des pro-Memoria uns keines weges hindern können, ob schon Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden hiesiger Gesandte dem Chur-Sächsischen einige Zeit vorhero extra negotium, und obiter zu erkennen gegeben hat, daß vorläuffigen deren Beamten Berichten zu Folge, die Sache anderst sich verhielte, als genandte Emigranten in ihrem ad corpus Evangelicorum gelangten Memorial herkommen lassen; zumahl er die prätendirte Unwahrheit ihres Fürbringens eigentlich blos darauß, was massen sie ihr Glaubens-Bekänntniß mit Ungestümigkeit und in öffentlicher Gemeinde gethan, herzu leiten gesucht, übrigens aber des bereits erlittenen harten Arrests zu geschweigen, die gänzlichliche Vorenthaltung ihrer Weiber, Kinder und Vermögens, als eben das Recht von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft replicando so gleich bemerckte und regirte Crinomenon, keinesweges zu verneinen begehret, auch die damahls verströsete nähere Information, ungeachtet man disseits würcklich etliche Wochen lang darauf gewartet, nicht erfolgt ist.

Über Con-Status catholicos einer Jurisdiction

on
Be
Eva
kein
und
den
niste
lern
ver
gaun
sen j
scen
phä
rend
Con
dern
hin u
set e
actio
zum
Wo
sich
wen
ziem
gleich
ge al
diffi
mit
s.
Grad
übrig

on sich anzumassen, und solcher Gestalt sie zur Verantwortung zu ziehen, fällt Con-Statibus Evangelicis, weniger denn ihren Ministris, sicher keinen Augenblick ein, vielmehr sehr unbegreiflich und unbedauerlich, daß wider alles ihr Verschulden jezuweilen ein oder anderer Catholischer Minister ihnen dergestalt Ideen beymessen darff, mit-lerweile man disseits eine beßre Wissenschaft der Reichs-Verfassungen, ja wohl noch öfters gunnung, sattsam und werckthätig zeigt; was massen jedoch Status Evangelici allerdings compaci-
scientes & confortes des Religions und Westphälischen Friedens seyn, und demnach die gebührende Remedur jenseitiger Transgressionen und Conventionen nicht allein erinnern können, sondern auch erinnern sollen, wird ja verhoffentlich hin und wieder jederman gestehen müssen, und fließet ex sola natura omnium pactorum & transactionum bereits her, wenn es auch schon nicht zum Ueberflusse in Instrumento pacis mit klaren Worten ausgedruckt wäre. Ratione modi nun sich zupörderst hierunter ad Gravantes selbst zu wenden, und dererselben Equanimität durch geeignende Vorstellungen zu excitiren, mithin gleichsam im amicable compositionis so lange als möglich zu versuchen, ist ferner nicht allein disseitigen Ermessens, sondern auch abermahls mit Einstimmung Instrumento pacis Art. 17. S. 1. Pax vera conclusa &c. unstreitig der erste Gradus der kürzeste und freundlichste Weg, die übrigen dicto S. & seqq. fürgeschriebene aller-
dings

Dings vorbehältlich, wenn jener nicht versangen will. So in politischen Sachen Irrungen entstehen, ist dergestalt gewöhnlich, zuvörderst unter einander zu communiciren, und möglichst zu untersuchen, ob selbige in der Güte zu heben seyn möchten, daß vielmehr das Gegentheil groffe Befremdung erwecken dürfte. In Religions-Sachen nun davon nichts wissen, sondern nur alles so gleich auf Weiterungen hinaus verweisen wollen, müste in Wahrheit ganz besondere Absichten zum Grunde haben. Dahin ist es ja heutiges Tages noch nicht kommen, daß man Evangel. Reichs-Stände selbst in der Religion halber öffentlich gedruckt und befähdet. Der Westphälische Friede wird jedoch nicht minder violret, wenn Catholischer Landes Herrschafften schon Evangel. gewesen, oder zur Evangel. Religion tretenden Unterthanen, die darinnen so heiligst stipuliret und versprochne Freyheiten der Gebühr nach nicht angedeyen, und seyn daher omnes pacis confortes, mithin gesamtes corpus Evangelicorum derselben nicht anzunehmen, nicht alleine abermahls befugt, sondern auch schuldig, zumahl 3. E. in praesenti casu 2. vom Hauß und Hof, Weib und Kindern mit leeren Händen vertriebene armseelige Bauers-Leute, sich sonst wohl schwerlich weder zu rathen noch zu helfen wissen, und inzwischen so bald man mit solchen geringen Personen zu thun hätte, der Westphälische Friede nach Belieben bey Seite gesetzt werden könne.

Die Religions Abänderung ist zu allen Zeiten erlaubt

erlaubt, und von dem Beneficio emigrationis, wor-
auf und dessen in Instrumento pacis satzsam ex-
primierten, oder sonsten natürlichen und bürgerli-
chen Rechten nach, von selbst zur Gnüge sich ver-
stehenden Begriff, in unserm Pro-Memoria Wir
lediglich angetragen haben, könnte nicht einmahl die
Frage seyn, so bald tempore anni regulativi in
Salzburgischen Landen die Evangelische Religion
eingeführet gewesen wäre. Seine Religion aber
in Gegenwart authorisirter Commissarien, und
coram pleno populo öffentlich zu bekennen, mag
so wenig einer formalen Rebellion ähnlich heißen,
als in so ferne allenfalls auch einige ungebührliche
Hize und Ubereilung mit unterlauffen wäre, zwi-
schen dergleichen Excessen, welcher wegen ohne diß
noch dahin stehet, wie nahe die so genannte Missio-
narii oder andre Geistliche und Beamte, besag-
ten Männern es mögen gelegt haben, und gänz-
lichen Entziehung Haab und Vermögens, Weib-
er und Kinder, die geringste Proportion fürwals-
tet. Und obwohl Ew. Hochfürstl. Gnaden hiesi-
ge Gesandtschaft schließlich sich erbothen hat, von
nächst erwartenden, der ganzen Sache umständ-
lichen Verlauff der Chur-Sächsischen Gesand-
tschaft auf Verlangen mündliche Eröffnung zu
thun, welches uns, die wir nichts mehr denn reci-
procirliches gutes Verstandniß und Vertrauen
suchen und verlangen, sonst cæteris paribus in
alle Wege hätte lieb seyn sollen, gestatten jedoch
nunmehr, wegen inzwischen pure & absolute ver-
wege-

wegerter Annehmung des Pro-Memoria die Umstände weiter nicht, an solcher beylauffigen Bertröstung uns begnügen zu lassen, zumahl nur ein desto schlechterer Effect davon zu vermuthen stehet, so lange offtermeldte Ew. Hochfürstl. Gnaden Gesandtschaft ihre obangeführte, allein verhoffentlich auch bereits sattfam wiederlegte ungleiche Principia heget.

An Ew. Hochfürstl. Gnaden wenden Wir uns demnach vielmehr in geziemendem Respecte und vollständiger Zuversicht nomine unsrer Höchst, und Hoher Principalen, Obern und Committenten, inständigst und respective unterthänigst bittende, so wohl ratione dermahligen Emigranten, Hans Lerchners und Veit Brehmers, über dem Westphälischen Friedens = Schluß des Heil. Röm. Reichs perpetuirl. fundamental-Gesetze, nachdrücklichst zu halten, folglich gnädigst zu verfügen, daß ihnen ihr Vermögen, Weiber und Kinder ferner nicht entzogen sondern ohngefränckt verabsolget werden mögen; denn auch Dero hiesigen Gesandtschaft gemessenst zu befehligen, allensfalls wir in dergleichen oder andern Gelegenheiten ihr einige Remonstraciones zu thun uns so gewiß genöthiget sehen, als wie auffer dem, und wenn nur keine gravamina sich ereigneten, dessen gerne überhoben blieben, dergestalt sich zu betragen, wie gewünschte Einigkeit, worzu Friedliebende Communication und billigmäßige Erörterung vorkommender Beschwerden das meiste contribuiren kan, auch

auch höchst und hoher Evangel. Reichs = Stände
schuldige Consideration es erfordern.

Em. Hochfürstl. Gnaden, Aequanimität und
Einsicht läßt an geruhiger Entschliessung nicht
zweifeln, und wir verharren vor unsre Persohnen
mit devotester veneration

Em. Hochfürstl. Gnaden

Regensburg, d. 22. April.

unterthänigst-gehorsamste

Der Evangel. Churfürsten, Fürsten und
Stände, zu gegenwärtigen Reichs-
Tagen gevollmächtigte Räte, Bot-
schafter und Gesandte.

Inscription.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und
Herrn, Herrn Leopoldo Antonio Eleu-
therio, Erz-Bischöffen zu Salzburg,
des Heil. Röm. Reichs Fürsten, des
Stuhls zu Rom Legaten

Unsere gnädigsten Fürsten
und Herren.

Num. V.

Copia des Kayserlichen Dehortatorii an
die Erzbischöfl. Salzburgerische Un-
terthanen, Beysassen und Inwohner.

Wir Carl der Sechste Herr. Entbiethen al-
len und jeden in denen Erzbischöfl. Salzbur-
gischen Landen befindlichen Unterthanen, Beysas-
sen

fen und Inwohnern, der Gebürgen und platten
 Landes, unsere Kayserliche Gnade und alles Gu-
 tes, geben euch samt und sonders durch diesen un-
 fern offenen Kayserl. Brieff oder dessen Glaub-
 würdige Abschriften, welchen wir gleiche Krafft
 als dem Originali selbst, beylegen, wo und wenn
 ihr alle insgesamt, oder zum Theil, oder ins beson-
 dere solchen sehen, lesen und hören werdet, gnä-
 digst zu wissen, daß uns der Erzbischoff zu Saltz-
 burg, unser und des Heil. Röm. Reichs mit allen
 darzu gehörigen Landen und Leuten Lehenbahrer
 Fürste, unterthänigst und schleunigst zu verneh-
 men gegeben, welcher gestalt ein grosser Theil sei-
 ner, sonderl. in denen Gebürgen und Thälern Un-
 säsigen und sonst wohnhafften Unterthanen, un-
 ter dem Vorgeben und Deckmantel einer von
 demselben ihnen zufügender Religions- Bedru-
 ckung, aufgestanden, hin und wieder im Lande sich
 zusammen rottiret, das Gewehr ergriffen, gegen
 die Fürstl. Beambte sich gesetzt, mit Feuer, Raub
 und Mord gedrohet, Schmä- und Laster- Wor-
 te gegen ihrem Landes- Fürsten und den Christl.
 Catholischen Glauben ausgestossen haben, mit der
 unterthänigsten Bitte, Wir gnädigst gerühern
 mögten, diesem Ubel zu steuern und abzuhelfen.
 Nachdem nun uns, als Röm. Kayser höchsten
 Lehn- Herren und obersten Richter obliegt, dahin
 zu sehen, daß Friede und Ruhe im Reich gehalten
 werde, und einem jeden Recht und Billigkeit an-
 gedenke, vor allen aber die eigenmächtige Empör-
 und thätliche Handlungen verhütet und abgestel-
 let

let werden. Als ergeheth hiemit an euch in denen
 Erz-Bischöfft Salzburgischen Landen befindli-
 chen Unterthanen, Beyfassen und Einwohnern,
 sonderlich an diejenigen, welche vorgedachter mäs-
 sen unter dem Vorwand und Deckmantel einer
 Religions-Bedrückung oder anderer vermeyntli-
 cher Beschwerden, sich gegen den Erz-Bischoffen
 von Salzburg, als euren von Gott, Uns und dem
 Reich vorgesezten Landes-Fürsten, höchst sträf-
 lich wider die natürliche und Reichs-Gesetze em-
 pöret und den Zustand erregert haben, und darinn
 noch begriffen sind, samt und sonders unsere Kay-
 serliche gnädigste und ernstlichste Vermahnung,
 Befehl, Geboth, und Verboth, Euch von nun an
 zur Ruhe zu begeben, euren Landes-Fürsten den
 schuldigen Gehorsam allezeit zu erweisen, aller fer-
 nern Zusammen-Rottungen zu enthalten, euch
 auch einiger aufrührischen Redens-Arten, Frevel-
 Wörter, Glaubens-Gespötte, Bedrohungen, und
 gewaltigen Unternehmungen nicht mehr zu ge-
 brauchen, widrigen Falls alle diejenige, so gegen
 dieses Unser Kayserliches Gebot und Verbot zu
 handeln sich vermessen werden, nicht allein in Un-
 sere und des Heil. Röm. Reichs höchste Ungnade
 und Straffe des Aufruhrs verfallen, sondern auch,
 was dieser nach Gestalt der Umstände nach sich
 ziehet, mit aller Strenge gewärtig seyn sollen.
 Wenn aber ihr euch empörende Salzburgische
 Unterthanen, Beyfassen und Einwohner samt und
 sonders gegen euren Landes-Herrn und Fürsten
 eine Religions- oder andere rechtmäßige Be-
 schwer-

schwerden zu haben vermaynet; So erlauben und heissen wir euch, selbige bey Uns, als Röm. Kayser und Obristen Richter im Reiche, ungescheyt, frey, sicher und ungehindert, schriftlich alsbald anzubringen. Allermassen Wir auch nach solcher Unserer Amts-Obliegenheit, allen Beschwerden, unangesehen der Versohn oder Religion mit Recht und Billigkeit zustatten kommen sollen.

Dieses ist unser gnädigst- und ernstlicher Wille und Meynung, wornach ihr euch vor Unglück, Schaden, Kayserlicher und des Heil. Röm. Reichs Ungnade und schweren Straffen zu hüten, so fort es einer dem andern zu sagen, und zu verwarnen habet. Zu Urkund dessen haben Wir diesen unsern offenen Kayserlichen Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit beygedrucktem Kayserlichen Siegel fertigen lassen. So geschehen in unserer Stadt Wien, d. 26. Aug. 1731.

Num. VI.

Inhalt des von Ihro Kayserl. Majestät an den Regenspurg. Stadt-Magistrat, puncto des Salzburgerischen Religions-Streitigkeiten erlassnen Rescriptis, d. 5. Sept. 1731.

Ihro Kayserliche Majestät wäre glaubwürdig hinterbracht worden, daß ein nicht geringer Theil des Salzburgerischen Unwesens dahero entstanden, daß ein sicherer Emigrante, so sich in Regenspurg niedergelassen, mit Einziehung eines gewissen Predigers und eines Gärtners, ein Mittel

gefun

gefunden, von Zeit zu Zeit mehrere in dem Glauben irrgehende Salzburgische Unterthanen heraus zu locken, und von der Catholischen Religion abwendig zu machen, die neubemerkte Augspurgischen Confessions-Verwandte aber hernach wiederum andere nachgezogen, und durch eine Menge von Regenspurg aus in das Salzburgische geschickte Briefe, mit Versprechung vieler Assistenz von dem so genannten Corpore Augsp. Confessionis, und Erlangung völliger Religions-Freyheit, dergestalt aufgewigelt hätten, daß die jeso seyende Empörung daraus entstanden, wie denn auch sichere Nachrichten vorhanden wären, daß die aufgestandene Bauern, nach denen von ihnen seit einiger Zeit eigenmächtig unternommenen conventiculis und Predigten, die von Regenspurg kommende Briefe nicht anders, als wenn sie ein Theil des Evangelii wären, der ganzen Versammlung vorlasen, und dadurch denen andern einen Muth zuzusprechen; Weilm aber so wohl in dem Religions- als Westphälischen Frieden klar versehen sey, daß kein Reichs-Stand des andern Unterthanen zu seinem Glauben bringen, oder dieselben abpracticiren solte; Als wäre Dero gnädigst- und ernster Befehl, daß Magistratus der Stadt Regenspurg, seine Geistlichkeit und Bürger mit Ernst anweise, sich dergleichen Abpracticir- und Verleitung fremder Unterthanen gänzlich zu enthalten, und dadurch zu verhüten, damit nicht etwan unter dem Deckmantel eines unzeitigen Religions-Eifers, zu solchen Dingen Anlaß

b 3

gegeben

gegeben werde, woraus leichtlich grosse Zerrüttung, ja Blutvergießen entstehen könnte, und Se. Kayserl. Majestät, sich bewogen befinden möchten, gegen die Ubertreter, als offenbare Friedensstöhrer und Aufstewerler nach Schärffe des Reichs-Gesetze zu verfahren.

Num. VII.

Extract - Schreibens von einem Freunde aus Salzburg, d. 18. Septembr. 1731.

Als übrigens die in hiesigen Salzburgerischen Landen und Gerichten ansässige Evangelische Glaubens-Bekenner betrifft, so sollen sich solche in grosser Anzahl und zwar über 20000. Köpfe daselbst wirklich befinden, dessen ohngeachtet aber einen ganz ruhigen und stillen Wandel führen, auch in aller Subjection ihre Officia versehen, ohne jemand, (wie ihnen viele noch Catholische Salzburger selbst das Zeugniß geben) zu beleidigen, oder den ihrer Obrigkeit und Vorgesetzten in billigen Dingen schuldigen Gehorsam und Pflicht ausser Acht zu lassen, noch im geringsten einigen Anlaß zu Turbationen zu geben; Und ob sie schon dahin gestellet seyn lassen, daß einige ihrer Glaubens-Genossen dann und wann zusammen gekommen wären, so sollen sie jedoch zu ihrer Vertheidigung gegen die ungleiche Anschuldigung zu behaupten suchen, daß dergleichen Versammlung keines weges (wie ihre Feinde bey ihrem gnädigstem Landes-Herren wider die Wahrheit unverkümmt anzugeben, sich nicht entblödet) auf Unruhe nach

nach Empörungen, sondern einzig und allein auf eine zu ihrer tröstl. Ermunterung zur Gottesfurcht verrichtende Gottgefällige und Christliche Andacht, auch friedsame Besorgung ihrer Gewissens-Freyheit abgezwicket gewesen wären. Dahero sie nicht, wohl aber die Salzburgischen Beamten wider die Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse sträflich gehandelt hätten, welches sie unter andern aus folgenden Gründen auch zu erweisen gedencken: Es wäre nemlich bekannt und unwiderspöchlich, wie unchristlich man verhin in denen Salzburgischen Gerichten mit denjenigen, welche da hätten das Wort Gottes, als das reine Licht des Evangelii und Glaubens, gesucht, gefunden, in ihnen leuchten und hervor blicken lassen, umgegangen wäre, daß, obwohl in den so theuren Nabrückischen Friedens-Schlusse Art. 7. S. 13. heilsamlich versehen, daß auch diejenigen Unterthanen, welche nach des Friedens-Publication“ förders künftige Zeit eine andre, als des Landes-Herrlichen Religion annehmen und profitiren“ würden, gerne geduldet und nicht verboten werden sollte, ihren privat-Gottesdienst mit freyem Gewissen ohne Inquisition und Turbirung zu halten, in benachbarten Orten auch, wo und so oft sie wollen, dem öffentlichen Exercitio ihrer angenommenen Religion und Devotion benzuwohnen, ihre Kinder auswärtigen gleicher Religion zugethanen Schulen, oder zu Hause privat-Præceptoribus in der Unterweisung ohne Verhinderung

„rung zu geben, zc. man jedoch ohne hin zum öff-
tern, bekannter massen.

1) Sie mit scharffer Inquisition und unver-
dienter Gefängniß auch Geld- Straffen wider-
rechtlich belästiget.

2) Die heilige Schrift und andre Evangelis-
sche Bücher, so doch unstreitig zur Evangelischen,
auch nur Privat- Gottesdienst, nothwendig gehö-
rige Stück und erlaubte Mittel wären, denen
mehresten weggenommen hätte, wodurch denn
mancher Hauß- Vater seine Hauß- Andacht allei-
ne vornehmen zu können, auffer Stande gesetzt
worden, und daher aus Mangel kurz benahmter
trostreicher Schrift und Büchern sich mit so ein-
als andern Glaubens- Freunden durch privat- De-
votion zuweilen erbauen müssen, zumahl sie

3) auf Evangelische Hauß- Præceptores für
ihre Kinder nicht einmahl dencken, geschweige sol-
che annehmen dörfen, und wo

4) ein- oder andere die in obgedachten Instru-
mento pacis citirter massen mit entweder beybehal-
tenen oder veräußernden Gütern, freygestellte
Emigration erwählt gehabt, solche so schwer ge-
macht worden wäre, daß man die Kinder, welche
doch, wie loco citato besonders mit versehen, auch
bey unveränderten Domicilio der Eltern, auffer
Landes in fremde Schulen ihrer Religion dörfen
geschickt werden, nicht einmahl hätte mit ihren El-
tern zugleich bey völliger Emigration gehen noch
ab folgen lassen.

5) Damit es ja nicht das Ansehen gehabt hät-
te,

te, als wolte man denen abziehenden aus Haß gegen die Religion, die in mehr gedachtem Instrumento pacis vorenthaltene Erbschafften und Legaten entziehen, so hätte man unter dem Scheine des Rechtsens so viel und wohl mehr denn die Erbschaffts oder sonst mit gutem Fug zu erhebende Gelder ausgemacht, theils unter dem prætexte vor die zurückgebliebene Kinder mit deren Alimentation, theils aber vor selbst gerichtlicher Seits unnöthig verursachte Unkosten unbilliger Weise vorenthalten.

Endlichen 6) ganz neuerlich und dem belobten Osnabrüggischen Friedens = Schluß e diametro zuwider, hatte man ihre Todten aus denen gemeinen öffentlichen Kirchhöfen und Begräbnissen ausgeschlossen, und

7) so gar bey ihren Kinder = Tauffen, Handlungen ihre Glaubens = Freunde zu Tauff = Zeugen nicht angenommen.

Da sich nun solcher gestalt bedrängte Unterthanen anderweit Hohe Hülffe und Rettung zu suchen bemüßiget gesehen; Als hätten sie sich zu denen Augspurgischen Confessions = Verwandten Stände, welche nebst Ihro Königl. Majestät in Schweden vermöge mehr allegirten Friedens Schlußes Art. 5. S. 13. in noch unausgemachten Friedens = Puncten jederzeit zu interveniren und zu intercediren besonders sich vorbehalten hätten, gesamtter Hand gewendet, welches nachgebends für eine straffbare Zusammenrottirung und Aufruhr gehalten, dafür auch um so mehr, als man

ihnen Evangelischen einer zu ihrer Denigrirung wohl selbst von Catholischen unternommene Ausplünderung des Radstädter Zeug-Hauses un-erweislich angedichtet hätte, so, daß auch jegthin ihrer 20. die nach Regensburg, um daselbst theils ihre Devotion in Beywohnung des öffentlichen Evangelischen Gottes-Dienstes zu haben, theils aber in gesammten Rahmen dem Corpori Evangelicorum gegenwärtigen ihren Zustand bestens zu repräsentiren, in solcher Absicht abgeschickete gewesen, an denen Bäyerischen Grängen so wohl angehalten, als auf dem Rückwege im Oesterreichischen gefänglich eingezogen, ihnen also die Friedens-Schluß mäßige, freye ungehinderte Pafs- und Repathirung vollkommen abgeschnitten und verwehret worden.

Dieses ist nun, was unter mehrern Puncten die Evangelischen weitläufftiger zu Beförderung ihrer Sache vorzustellen und gehörigen Orts anzubringen gemeynet seyn sollen, hier aber seit meinem Furken Aufenthalt zu erfahren gewesen ist.

Salzburg, d. 18. Sept. 1731.

Num. VIII.

Kurze Anmerkungen über den unter der Hand roulirenden Salzburgerischen Schreibens-Extract sub dato 18ten Septemb. 1731.

AD ingressum: Wenn das Zusammenrottiren der Unterthanen, so genannte Conferenzen halten, andre mit Bedrohung Feuer und Schwert zu ihrer Nachfolge zwingen, und was
ders

dergleichen mehr ist, einen ganz ruhig und stillem Wandel führen heißt, so wird es wohl schwerlich eine Sedition und Rebellion in der Welt geben.

Ohnwidersprechlich ist es, daß die Salzburgerischen Unterthanen, und zwar mit aufrührerischer Ergreifung der Waffen, das Exercitium einer andern Religion, welches sie, oder ihre Vor-Eltern weder ante noch in oder post annum decretorium gehabt haben, eigenmächtig einzuführen, und solches gegen alle Reichs-Constitutiones, ja den von ihnen selbst angerühinten Osnabrüggischen Friedens-Schluß wider ihren Landes-Fürsten höchst sträfflich durchzudringen suchen. Es ist auch ein ganz seltsamer Gehorsam, welchen die Salzburgerischen Unterthanen ihrem von Gott vorgefetzten rechtmäßigen Landes-Fürsten zu leisten sich rühmen, wenn sie demselben nicht einmal die schuldige Herrn-Gaben und gemeine Landes-Steuern reichen, sondern die Obrigkeit, wenn diese dergleichen einlegen wollen, mit leerer Hand abfertigen.

Ad Sphum. Es wäre nemlich bekannt 2c. ist zwar der angezogene Sphus placuit 2c. Art. V. aus dem Instrumento paeis ziemlich genuine in das Deutsche versetzt; von denen verbis finalibus ejusdem Sphi aber, quæ sic sonant; Sed ejusmodi Landassii, Vasalli & Subditi in cæteris officiis suum NB. cum debito obsequio & subjectione impleant, nullisque turbationibus ansam præbeant. Vermuthlich seiner Ursachen halben, da man erstlich, nemlich die Unwahrheit nicht öftters zu wiederz

wiederholen sich getrauet, geflieffentlich abstrahiret worden. Wie sonst dieser Sphus placuit 34. mit dem bald hernach folgendem Spho, quo si vero 36. zu Vermeidung der sonst jedermann in die Augen leuchtenden Contradiction zu verstehen sey? Ist neben andern auch aus dem Autore Medit. ad J. P. T. I. fol. 6v. zu ersehen. Dieses allein könten die Salsburgischen Unterthanen allenfalls pro gravamine anziehen, wenn sie zu rechter Zeit mit Beybehaltung des ihrem Landes Fürsten schuldigen Respects, sich zur Augspurgischen Confession bekennet, und da ihnen das exercitium ihrer neuerlich angenommenen Religion nicht gutwillig (denn mit Rechte dergleichen Dinge sich nicht prätendiren lassen,) hätte eingeräumt werden wollen, sie zu emigriren verlangt hätten, die Emigration aber ihnen von dem Landes Fürsten entweder gar abgeschlagen, oder aber sonst gegen den Inhalt des Westphälischen Friedens Schlußes schwer gemacht worden wäre. Nachdem sie aber in so geraumer Zeit keinen einzigen casum specificum beyzubringen vermocht haben, ohnangesehen so viele Familien mit gutem Willen aus dem Erz Stifft. emigriret seynd, und die dermahlen sträfflich sich empöhrnde Unterthanen, diesem Reichs Sazungs mäßigen Beyspiel zu rechter Zeit, und ehe sie zu denen Waffen gegriffen, billig hätten folgen können und sollen; So macht sich der Schluß von selbst, daß sie auch daraus kein gegründetes gravamen machen können, sondern nunmehr zumahl aber die Urheber und Häupter

Rädelsführer, die wohlverdiente Seditions-
Straffe muthwillig über sich gezogen haben.

Ad punctum primum. Wie es scheint, so hält
der Concipiente solches Schreibens schlechter-
dings für widerrechtlich, was der Landes-Fürst
seinen Beamten, und diese denen Unterthanen
auftragen, wenn gleich die letztere ehedessen, wenigst
denen Worten nach, sich beständig für Catholisch
angegebene in re illicita verhielt seynd. Mit was
für abscheulichen Unwahrheiten aber einige so ge-
nannte Salzburgerische Bauren-Deputirte in ih-
rem nach und nach allhier in Regensburg zum
Vorschein gekommenen Insolenten Bittschristen
das publicum zu hintergehen sich bemühet, solches
ist aus der vor wenig Monathen durch offenen
Druck bekannt wordenen Veantwortung gründe-
lich und zum Beschluß und Ueberfluß am Tag ge-
legt worden, worauf man sich auch vor dißmahl
Kürze halber beziehet.

Ad punctum secundum. Was das Lesen der
Heil. Schrift bey unverständigen und zugleich
boßhaften Leuten, für einen Nutzen oder Frucht
schaffe, läßt sich aus dem abnehmen; Weilen
eine Zeit her aus verschiedenen Gerichten die
Pflichtmäßigen Nachrichten einlauffen, daß an
vielen Orten die Bauren unter sich die neugebohr-
nen Kinder nur alleine in nomine Patris & Spiri-
tus S. mit Vorbergehen oder Auslassung der 2ten
Person in der Gottheit tauffen, vorgebende, daß
Gottes Sohn am Stamme des Heil. Creuzes
aus Verzweiflung gestorben, und daher ewig
verz

verdammt wäre, zc. welche gottlose und so gar in den ersten Seculis unbekante, mehr als Kegerische Lehre sie aus den Worten: Deus! Deus meus! quare dereliquisti me? behaupten: Ein als andern Wegs aber der Augspurgischen Confession zugehan seyn wollen, wie solches samt denen übrigen rebellischen Factis hiernächst mit unverwerfflichen Documentis dem Publico vorgelegt und dargethan werden solle.

Ad punctum tertium. Diesem hätten sie selbst gar leichte und füglich abhelfen können, wenn sie nur (wie oben schon gemeldet) in rechter Zeit mit geziemender Beschaffenheit zur Augspurgischen Confession sich bekennet, und zu emigriren verlangt hätten.

Ad punctum quartum & quintum. Was in diesen 2. Puncten vorfommt, findet zum Theil schon aus dem oben allegirten Autore Medit. ad Instrum. pac. seine abhelfliche Maasse, und verstehen sich die Worte in dem versteutschtem Spho placuit &c. patienter tolerantur, nur allein auf dem Fall, wenn der zu einer andern Religion sich bekennende Unterthane von dem Landes-Fürsten zur Emigration nicht angehalten wird. Wenn aber in den vorigen Zeiten ein oder andern Emigranten seine Kinder oder Vermögen zum Theil aufgehalten worden wäre, wird solches nur mit denenjenigen Kindern, welche nach erlangten Discretions-Jahren ihren Eltern selbst nicht folgen wollen, geschehen seyn, die man endlich auch nicht ohne Brod lassen können.

Ad

Ad punctum sextum & septimum. Cesfiren die vorgespiegelte Gravamina von sich selbst, weiln sie nunmehr nicht nur die Todten unter sich begraben, sondern auch die Kinder tauffen, und weder zu ein oder andern einen Cathol Geistlichen zu gebrauchen verlangen. Im übrigen schlüßlich lassen sich die dem äußerlichen Scheine nach gebethene Intercessionales mit ihrem mehr als seditiosen Betragen gar nicht combiniren, indem sie ihr widerrechtliches und gegen die Reichs-Satzungen lauffendes Intent, mittelst Einführung eines öffentlichen Religions-Exercitii, mit Gewalt der Waffen durchzudringen, folglichen auch den Westphälischen Friedens-Schluß selbst, samt dem darinn pro forma, norma & regula gesetztem Anno decretorio vermessentlich umzukehren, oder doch wenigst, so viel an ihnen ist, zu durchbrechen suchen; Nicht zu gedencen, wie diesen Leuten selbst nicht unbekannt seyn kan, daß dergleichen Intercessionales gegen den klaren Buchstaben eines Reichs-Gesetzes nicht leicht ertheilet zu werden pflegen, noch weniger aber so wiedrige Dinge einem andern auch geringsten Landes-Herrn zugemuthet werden können.

Num. IX.

Schreiben einiger Evangel. Salzburger an ihre Lands-Leute im Reiche.

Gott zu einem freundlichen Gruß.

Ihr lieben Brüder!

Wir

Wir thun uns dessen hoch bedanken, daß ihr
 unser eingedenck seyd; Wir bedanken
 uns auch mit Gott zum höchsten für das liebe Ge-
 beth, welches ihr für uns zu Gott schicket, wel-
 ches wir sehr wohl von nöthen haben, und wir ha-
 ben vernommen, daß ihr gerne wissen wollt, wie
 die Sache mit uns steht, welches wir mit eyfrigem
 Herzen thun wollen, und ist nur diß unsere größte
 Klage, daß wir also verpäßt und verbüet werden,
 daß uns unmöglich ist, jemanden unser Noth und
 Anliegen zu klagen, und ist uns sehr leyd, daß man
 uns also fälschlich verklaget und angiebt, als wir
 wohl vernehmen, daß wir von unserm Evangelis-
 schen Glauben solten abgefallen seyn, und das noch
 schrecklicher ist, daß man von uns sagen will, wir
 glaubten nicht mehr an dem Sohn Gottes, wel-
 ches Gott im Hirmel geklagt sey, daß man uns
 mit Unwahrheiten angreiffet, welche Gott weiß,
 der ein Kenner aller Herzen ist, daß unser Glaube
 anderst nicht ist, als in Heil. Schrift stehet. und in
 der Augspurgischen Confession verfaßt ist, und wir
 sind ja erbauet auf dem Grund der Apostel und
 Propheten, wo Christus Iesus der Eckstein ist.
 Und wie wir auch vernehmen, daß man uns als für
 unruhige und rebellische hat angegeben, welches
 aber von uns mit der Wahrheit niemand sagen
 oder beweisen kan, darum wollen wir es mit dem
 Spruche gerne halten: Gebt dem Kayser, was
 des Kayfers ist, und Gott was Gottes ist, und
 seynd ihnen auch in allen billigen Sachen wohl ge-
 horsam, ausgenommen was die Lehre anbelangt,
 die

die
 w
 M
 E
 S
 be
 es
 so
 de
 te
 fä
 ha
 S
 au
 sch
 ge
 jeh
 ga
 vo
 S

S
 zu
 hal
 lan
 For

die nicht unser, sondern Gottes ist, und Gott sind wir ja einen grössern Gehorsam schuldig, als denen Menschen, und weil wir Gott sey Lob und Danck! die Gnade gehabt haben, daß wir den Evangel. Glauben erkannt, so wollen wir mit der Hülffe und Gnade Gottes beständig darbey bleiben, und ob es auch unser Leben kosten sollte, (wie es auch wohl das Ansehen hat,) daß man mit uns so scharff und schrecklich verfahren will, wie auch den 27. Septembr. mitten in der Nacht vom Bette weggerissen, in Eisen und Banden in das Gefängniß geführt und gelegt, und den 10. Octobr. harte und spöttlich nach Salzburg, mit einer Zahl Soldaten, auf Wägen geführt worden, sämtlich aus allen Gerichten 21. und daß wir wissen, daß schon über die 50. Männer in dem Gefängniß liegen, und dräuen noch sehr. Dieweilen wir nun jetzt in denen höchsten Nöthen sind, so bitten wir ganz unterthänig, mit Gott und durch Gott von Grund unsers Herzens, ob uns möchte eine Hülffe geschehen.

Num. X.

Species Facti.

Ich Martin Müllauer, Zimmer-Geselle aus Nürnberg thue kund, daß ich den 15. Septbr. zu Werffen bey dem Pfleger angekommen, und habe Erlaubniß genommen, mich allda eine Zeitlang aufzuhalten, bis mein Vater nach Hause komme, so hat er mir zur Antwort gegeben, daß
c ich

ich mich nur sollte eine Zeitlang aufhalten, aber meinen Vater sollte ich nimmer sehen.

Es wird auch vorgegeben, daß Kayserl. Patenten wären abgelesen worden, ich aber eydlich aussagen kan, daß sie von Keinen Patenten zu Werffen und auch zu Bischoffshofen und andern Orten nichts darvon gehört haben, sondern, daß nur ein Fürstl. Befehl ist abgelesen worden, lautende: Sie sollten nur wieder in ihre Catholische Kirchen wie zuvor gehen, da sie aber nicht darzu bewilliget, so sind darauf den 28. Septbr. wie ich selbst mit Augen gesehen, 500. Mann Kayserlich Fußvolck aus Böhmen in Werffen ankommen, und werden nur allein denen Evangelischen in ihre Häuser gelegt, daß zu Werffen nur ein einiger Evangelischer Wirth 50. Mann alleine behalten muß, und fangen auch wiederum an, (seit der Zeit, da die Soldaten im Lande,) die Leute aus denen Betten bey der Nacht durch die Amtleute hinweg zu führen, unter welchen ich 3. mit 2. Nahmen zu benennen weiß, nemlich: Rubrecht Stuleben, ein Hufschmidt-Meister unter der Herrschafft Rastadt, und Peter, ein Kirschner aus Werffen, item ein Bauer, mit Nahmen Gapp, aus Napenau; diese Männer hat man nach Salzburg aufs Schloß, recht unbarmherzig geschnitten, geliefert, wie es die Evangel. Kauffleute selbst bezeugen können, daß sie es mit ihren Augen gesehen.

Den 1sten Octobr. hat der Pfleger wiederum zu meiner Mutter durch den Schergen geschickt, und

und mich beruffen, ich solte gleich zu ihm kommen, ich auch dasselbe gethan. und als ich bey demselben gekommen, so hat er mich gefragt: Ob ich meinen Paß nicht bey mir hätte? da ich geantwortet: Nein; da hat er mir aber gleich zur Antwort gegeben, daß ich in schneller Eile darvon solte, dar nach habe ich nur 2. Tage Termin gebethen, daß ich meine Sachen zusammen machen könnte; so war mir aber die Bitte kurz abgeschlagen, und bin auf Befehl des Pflegers 4. Tage in das Schergen Haus, bis ich abgefertigt wurde. gelegt worden, und bin nachgehends durch die Schergen auf Salzburg geführt, und alldar anderthalb Tage in Arreste gewesen, und von des Hof Canslers Secretario 2. Stunden examiniret worden; Weil sie aber da keine Ursache an mich funden, so haben sie mich durch die Schergen bis auf die Bayerischen Gränzen gewiesen, von welchen Schergen ich selbst aus ihrem Munde vernommen: daß sie diese 22. Männer aus Linz, (worunter auch mein alter Vater von 75. Jahren,) und auch die andern 3. oben benannte, 9. Klafftern tieff in der Bestung unter die Erden gesteckt, allwo ein solcher grausamer Ort, daß sie in ihrem eignen Morast auf die Länge verderben und umkommen müssen; Und beschlossen endlich damit, daß nach geendigter Messe mit ihnen anders verfahren werden solte, so sind auch denen Leuten wiederum 2000. Kayserl. Reuter auf den 5ten Octobr. angesagt.

Es haben auch vor 3. Wochen von hier wiederum 3. ledige Manns-Personen nach Salz-

burg hinein wollen, so hat sie aber der Pfleger von Ischel auch gefangen nehmen lassen, und nach Salzburg geliefert, 2. liegen auf dem Rathhause, als nemlich der eine mit Nahmen Adam, der andre Johann, und der dritte Angreas Gapp, welcher auf dem Schlosse auf der Bestung liegt.

Es hat auch der Dechante zu Werffen die Evangel. Bücher, die seit 20. Jahren denen Leuten weggenommen, und zusammen gelegt worden, jetzt im Septbr. verbrannt; Und ist also ihr sehnliches Bitten und eifriges Verlangen, daß Gott doch möchte ihre Unschuld bey denen Evangel. Herren Abgesandten an den Tag kommen lassen, wie sie mit Unwahrheit belegt sind.

Num. XI.

Königl. Preussisches Mandat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil Röm Reichs Erz-Cammerer und Churfürst; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schweden, Rakeburg und Meurs; Grafen zu Hohen Zollern, Ruppin, der Marck, Ravensburg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Veerдам, Marquis zu der Behre und Blifingen, Herr

Herr zu Ravensstein der Lande Rostock Star-
gard, Lauenburg, Bütau, Arly und Breda 2c.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir
aus Christ-Königl. Erbarmen und hergl. Mitlen-
den gegen unsere in dem Erz-Bisthum Salzburg
auf das heftigste bedrängte und verfolgte Evan-
gelische Glaubens-Verwandte, da dieselbe bloß
und allein um ihres Glaubens willen, und weiln
sie demselben wider beßres Wissen und Gewis-
sen abzusagen sich nicht entschliessen können noch
wollen, Ihr Vaterland zu verlassen gezwungen
werden, ihnen die hülffliche und mildreiche Hand
zu bierhen, und zu solchem Ende dieselbe in unsre
Lande aufzunehmen, und in gewissen Nlemtern un-
sers Königreichs Preussen. unterzubringen und zu
versorgen Uns resolvirt haben.

Weshalb denn auch nicht nur an des Herrn
Erz-Bischoffs zu Salzburg Liebden durch die von
unsern zu Regensburg subistirenden Gesandten
Dero dortigen Comitial-Ministro gethane diensfah-
me Vorstellung, unser freundliches Suchen er-
gangen, daß diesen emigrirenden Unterthanen,
welche Wir, so viel deren nach Unsren Landen sich
zu begeben gewillet und vorhabens sind, als Unfre
nächstkünftige Unterthanen consideriren und an-
sehen, zu einem so wohl ungehindert, als ungedrungs-
nen Abzuge die Pässe frey geöffnet, auch ihrer
Haabseeligkeiten wegen, Reichs Constitutions-
mäßig verfahren werden möge, als welches wir
Unsren Unterthanen Röm. Catholischer Religion
hinwiederum erspriesslich angedenhen zu lassen ge-
neigt

neigt sind; Sondern Wir ersuchen auch alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, deren Lande durch besagte Emigranten werden berührt werden müssen, dieselbe frey und ohnaußgehalten pasciren, Ihnen auch zu Fortsetzung ihrer mühseligen Reise dasjenige, was ein Christe dem andern schuldig, erweisen zu lassen geruhen. Gestalt Wir solches bey allen sich darzu findenden Gelegenheiten danckbarlich zu erwiedern willig und bereit sind.

Ubrigens aber offterwehnten nach Unsern Landen gehenden Salzburger Emigranten hierdurch die Gnädigste Versicherung ertheilen, daß denselben zu Regensburg, wie auch folgendes in Unserer Stadt Halle, und so weiter durch Unsern zu ihrer Führung abgeordneten Commissarium, die ordinaire Diäten gleich andern, nach Unsern Preussischen Landen vorhin abgegangnen Colonisten, nemlich vor einen Mann täglich hiesigen Geldes 4. gl. oder 15. Creuzer,) vor eine Frau oder Magd 3. gl. oder 11. Creuzer, 1. Pfennig) und vor ein Kind 2. gl. oder 7. und ein halben Creuzer) gereicht, Ihnen auch bey ihrer Etablirung in Preussen, alle diejenigen Freyheiten, Privilegia, Rechte und Gerechtigkeit, welche andern Colonisten daselbst competiren und zustehen, ebenfalls zu gute kommen sollen.

Daferne auch wider alles besre Erwarten Sie an dem Abzuge verhindert, oder auch, daß sie an ihrem hinterlassnen Vermögen verkürzet oder beeinträchtigt, und des vollständigen Genusses derer Friedens

Friedens-Schluß mäßigen Beneficiorum widerrechtlich priviret werden wolten; So wollen Wir solches nicht anders, als wenn es Unfern angebohrnen Unterthanen wiederfahren wäre, achten und halten. und sie deßfalls durch ihre darzu überflüssig in Händen habenden Mittel und Wege, Schadens und Klaglos stellen, in der gesicherten Hoffnung, es werden alle Evangel. Puiſſancen, wo sie nicht bereits ein gleiches darunter resolviret haben, dem noch Unserm Exempel folgen, und Uns allenfalls in dieser Sache mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck, wenn es dessen bedürffen solte, assistiren und beystehen. Des zur Urkund haben Wir diesen offnen Brieff eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bestärckt, denselben auch zum Druck zu befördern, und die gedruckten Exemplaria überall, wo es nöthig, insonderheit aber offtbemeldten Emigranten zu ihrem Schutz und Consolation, auch Versicherung, zu distribuiren und auszuthailen befohlen. Berlin, den 2ten Febr. 1732.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

H. v. Podewils.

Thulemeier.

Num. XII.

Des Königl. Groß-Britannischen Ministri zu Wien, Herrn von Dieden Memorial an Ihro Röm. Kayserliche
c 4 Mas

Majestät d. d. Wien, den 19. Febr.
1732.

Pro-Memoria.

Er. Königl. Groß-Britannische Majestät haben Derohier subsistirenden teutschen Ministre specialen allergnädigsten Befehl ertheilet, in einer Sache geziemende angelegenste Vorstellung zu thun, welche Höchstgedachter Er. Königl. Majestät und allen übrigen Evangel. Fürsten und Ständen, so billig als tieffst zu Herzen dringet. Sie sehen zu eben der Zeit dadurch augenscheinl. göttliche Güte, die dem Röm. Reiche teutscher Nation, ja fast der ganken Christenheit obgeschwebte Gefahr, nicht nur fürs gegenwärtige abgewendet, sondern auch für den künftigen allgemeinen Wohl- und Ruhestand ein sehr heylsamer Grund gelegt worden, die daraus entstehende wahre Freude nur alleine darinnen noch unvollkommen, daß derer Potentaten, welche zu diesem hochwichtigem Wercke das ihrige mit Herz und Hand beygetragen haben, armseelige, unschuldige Glaubens-Brüder, an mehr denn an einem Orte, und auf mehr denn einerley Art bekümmert und angefochten, gedruckt und verfolgt werden. Alle besondere Fälle anzuführen, würde der Menge halber nicht weniger unmöglich, als bey deren Reichs- und Weltkundiger Notorietät mehr als überflüssig seyn. Die von Seiten der Evangel. Stände des Reichs an Er. Röm. Kayserl. Majestät von vielen Jahren her ergehende Vorstellungen

lungen bewähren mehr als zu klärlich, wie viel alte Beschwerden im Reiche wider die ergangene Kayserl. Edicte noch nicht abgestellt, wie viel neue und harte Gravamina seither entstanden, und wie viel ihrer noch alltäglich erwachsen, so, daß nicht nur derer gravirten Gerechtsahme, Haabe und Güter, sondern auch nummehr ihre Pfleg befohlne Bluts-Freunde und Kinder heimlichen Nachstellungen, ja offenbahren Vorgewaltigungen bloß gestellet, und bis auf erfolgende höchste sehnlich erwartende Rettung, Preiß gelassen sind.

Man will so gar den so theuer festgestellten Statum anni decretorii nicht mehr für die beständige normam in causis Ecclesiasticis gelten lassen, sondern contra illum statum die Manuteneng des status pacis Badensis, mithin ein in Religions-Sachen ohnmöglich statt findendes Summarissimum statuiren, ohne daß auch nur muthmaßlich zu errathen wäre, wo und zu welcher Zeit, von wem und durch welches Reichs-Gesetz dieses ganz neue und unbekannte, dem Instr. pacis Westphal. e diametro contraires principium eingeführet worden. Man führt nicht so wohl einen einzeln casum, als vielmehr eine Menge vieler 1000. gravaminum an, indem man des Salzburgischen Wesens gedencet. Die in dem Westphälischen Friedens-Schluß so deutlich als ausdrücklich und so heilig sancirte beneficia, die in deren Conformität erlassne Kayserl. wiederholte Erinnerungen und Befehle haben, die weder Gesetze noch Verbothe, weder Ziel noch Maasse könnende Zwangs-Sucht nicht

c 5

dergestalt

dergestalt mildern, einschrencken noch fesseln können, daß nicht noch weitere nachdrückliche und gescharffste Reichs-Constitutions-mäßige Mittel höchst nöthig seyn sollten.

In Sr. Kayserl. Majestät selbst eigenen Erb-Königreichen und Landen findet sich nicht allenthalben diese Gemüths-Billigkeit, davon sich an dieser Provinz Glorwürdigsten Ober-Haupte ein so herrliches Muster zeigt, auch hier will man keine besondern Fälle anführen, da deren Umstand ohnehin satzsam ja allhier genauer als auswärts bewußt seyn werden, allwo man aus denen öffentlichen Nachrichten mehr die zuverlässige Existenz gedachter Beschwerden, als die besondere Bewandniß jeder specialen casuum vernommen hat. Sind gleich die teutschen Reichs-Gesetze auf dem größten Theil dieser Lande nicht applicable, so herrschet doch auch daselbst in nur gedachtem grossen Regenten die überall und immer gleiche Gerechtigkeit, welche einer jeden Nation, und einer jeden Religion dasjenige angedeyen lassen, und männiglich bey dem kräftig schützen wird, was Recht, Gebühr, Herkommen und Billigkeit erfodern.

Insonderheit wird dieselbe hoffentlich immer gestatten, daß durch Abnöthigung einer dem Evangelischen Glauben zuwider und auf Heuchelei auslauffenden Eydens-Formul das festeste Band menschlicher Societät, welches in allen Reichen und Landen Haupt und Glieder zusammen hält, verunehret und verspottet, getreue und gehorsame Unterthanen, die ihre Glaubens-Freyheit ja obne gestöhr

1789

2. 3

gestöhrt genießen, und von allen, ihrer Religion
widrigen Ceremonien, Processionen, und derglei-
chen völlig befreyt seyn sollen, noch weit empfindli-
cher am Glauben, Lehre und Gewissen selbst ge-
kränckt, dadurch rechtschaffne Gemüther dem
Lands: Herrn und Publico zum Nachtheil von
Aemtern und Bedienungen ausgeschlossen, hinge-
gen leichtlosen oder gar gewissenlosen Leuten Thür
und Thor geöffnet, ja noch ein Röm. Cathol.
selbst eignen principis ohnerlaubter Mißbrauch
heiliger Nahmen, durch deren gezwungne und
simulirte Nachsprechung mit dem Munde, ohne
diesem Fall mögliche Beystimmung eines Evan-
gelischen Hergens wissentlich begangen werde.
Das große und herrliche Antheil, welches Sr.
Königl. Groß-Britannische Majestät an dem Zu-
stande der Evangel. Glaubens-Verwandten bey
der Confessionen nehmen, ist eine zwar starke,
doch aber nicht allein die alleinige Beweg-Ursache
dieser anbefohlnen, und so submissen als höchsten
Fleißes obliegender geziemenden Vorstellung und
resp. Intercession ungerechteste, förderfamste und
nachdrücklichste Abstellung, Hemmung und Ver-
hütung aller alten und künftigen Beschwerden,
sondern es wünschen auch Höchstgedachte Sr.
Königl. Majestät darbey mehr als etwas in der
Welt, daß durch Handhabung einer den natür-
lichen und Christlichen Sitten und Regiments-
Lehren, gemäßen, der menschlichen Societät heyl-
samem, und Dero Stifftern und Erhaltern gefäl-
ligen Freyheit, guter und aufrichtiger Herzen und
Ges

Gewissen über Se. Königl. Majestät geheiligte
 Verohn, über Dero Preißwürdige und GOTT
 gebe noch Secula durch währende Regierung, und
 über das ganze Durchlauchtigste Erz-Haus, der
 reiche Seegen desjenigen ferner Strohmweise
 Kommen und walten möge, welcher die Samm-
 lung des Weizens, und die Ausreitung des Un-
 krauts, Menschen nicht vertrauen, sondern sich,
 dem Herzenskündiger und ohnfehlbaren Richter,
 gänzlich vorbehalten wollen.

Wien, den 19ten Febr.

1732.

Hans W. Diede, zum
 Fürstenstein.

Num. XIII.

Des Holländischen Ministri zu Wien Me-
 morial an Ihro Röm. Kayserl. Ma-
 jestät, Namens der Herren Generals-
 Staaten, zum Behuff der Protestan-
 ten in Ungarn und Salzburg, d. d.
 Wien, den 14ten Febr. 1732.

Dennach der Gottes-Dienst einer der vor-
 nehmsten Wege ist, wodurch Gott gewolt,
 daß sein Name zu allen Zeiten gepriesen, und sein
 Ruhm in der Welt ausgebreitet werden solle, so ist
 es sehr betrübt und beküßlich, daß der Unterscheid
 der Meinungen in dem Puncte der Lehre, und die
 Auslegungen der Gründe des Glaubens, so nicht
 anders

anders als eine Gabe Gottes geachtet werden kan, unter den Menschen ein Ursprung von Zwiespalt, Unlusten und Verbitterung ist, welche so sehr gegen die Lehre, Ehre und Würde dieses Gottes, gegen seine göttliche Gebote, und gegen die natürlichen Gesetze streiten; Dabeneben auch dem Wohlsseyn und der Ruhe der menschlichen Gesellschaft nachtheilig sind.

Es scheint so gar, daß dieses Unglück noch viel gemeiner unter den Christen als unter den Heyden sey. So sehr die Verträglichkeit bey diesem letzten statt zu finden scheint, so sehr siehet man hingegen, daß unterschiedliche von den ersten, wider den Nutzen, Willen und Meynung ihrer Oberherren, sich vermessien, die Gewissen ihrer Mitbürger zwingen zu wollen: daß sie ihre Absichten desfalls durch allerhand übele Begegnungen zu erreichen suchen: Und daß sie gar um solches zuwege zu bringen, die härteste und grausamste Verfolgungen gebrauchen. Da ihnen doch je nicht unbekannt seyn kan, daß die Religion eine Empfindung des Herzens ist, welche sich anders nicht, als durch die Überzeugung darenin bringen, und wo sie einmahl darinnen recht eingedruckt, durch keinen Zwang wiederum auslöschen läßt. Es kan ihnen auch nicht unwissend seyn, daß die Herrschaft über das Gewissen und über den Geist des Menschen eine dem Allmächtigen alleine zukommende Eigenschaft ist. Solcher gestalt ist die Schmach, so sie auf sich laden, desto grösser, weil sie, indem sie

das

das Evangelium vor den Augen haben, ihren eignen Betrieb darinnen verurtheilet sehen, durch die Lehre und Exempel unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, der doch alles vermochte, wie auch seiner Apostel, welche, anstatt zur Gewalt zu greiffen, bloß die Liebe des Nächsten, Sanftmuth, Verträglichkeit, Ueberzeugung und Frieden, zur Ausbreitung des Christlichen Glaubens, wie auch durch die Gnade Gottes geschehen ist, geprediget.

Die General-Staaten haben nicht ohne Empfindlichsten Schmerzen und herzhlichen Mitleiden vernehmen müssen das Wehklagen, welches zu ihnen eben so wohl, als zu den andern Protestantischen Pußsätzen durchgedrungen, von einer so grossen Anzahl Menschen so in dem Erzbisthum Salzburg und an verschiedenen Orten in Teutschland ins äufferste Elend gebracht, in ihrem Gewissen gezwungen, über ihrer Religion grausamlich verfolgt, und deren Beschwerden auf der allgemeinen Reichs-Versammlung so eine geraume Zeit immer wieder gehört worden.

Ihro Hochmögenden sind nicht weniger gerühret worden über das Leyden der Protestanten in Hungarn, als über die Plagen, so allda über sie ausgeübet werden, und die im selbigem Königreiche vom Tage zu Tage zu zunehmen scheinen, als warum man der gemeinen Sage nach, ihnen eine Eyd-Formul zumuthet, welche so wohl gegen ihr Gewissen, als gegen ihre Glaubens-Lehre streitet, während

während man keine Schwierigkeit macht, denen unglückseligen Juden den Eyd nach ihren Glauben und nach ihrem Geseze zu vergönnen.

Zwey so gleichstimmige Dinge geben Ihro Hochmögenden rechtmäßige Ursachen zu befürchten, es möchten ihre Wünsche, Sorgen und Bemühungen zu Handhabung des Friedens und der gemeinen Ruhe in der Christenheit fruchtlos ablauffen, wenn man durch ein unversehenes Unglück, kein Mittel anfände, diese Ursachen der Zwietracht, Mißvergnügens und Verbitterung zu heben und zu hemmen, entweder durch Wiederherstellung der Religions-Sachen in dem Teutschem Reiche auf dem Fuß des Westphälischen Friedens und anderer Verträge, welche in sich selber die Geseze und Verfassungen des Reichs ausmachen: oder durch Vergleichung derer Beschwerden mit dem wahren Sinne derer Begünstigungen, Vortrage und Privilegien: oder durch Zulassung einer billigmäßigen Verträglichkeit, wosferne dießfals keine andere Regul eingeführet, und durch Genehmhaltung in diesem Falle derer alten Gebräuche und Besizungs-Rechts den Protestanten in ihren unterschiedlichen Wohnungen, worinnen sich diese arme Leute allezeit in den Schrancken einer Authorität, Unterwerffung und Gehorsam, als ihrem Ober-Herrn zukömmt, gehalten, auch als gute Bürger gelebet, und durch ihren Kauff-Handel, Künste und Arbeit zum Wohlsheyn der bürgerlichen Gesellschaft das ihrige beygetragen. Gewiß, genugsame Ursachen für

für alle Fürsten und Herren, ihren Unterthanen eine vollkommne Gewissens- Freyheit unter der herrschenden Religion ihres Landes zu bewilligen, auf eben die Weise, als es unter der Regierung Derer General- Staaten zugehet, woselbst man, eben dieser Ursache wegen, den Segen des Himmels handgreiflich verspüret, durch die grosse Menge Einwohner, womit ein so kleiner Landstrich bevölkert ist, durch ihre Einigkeit und Einsichtigkeit, durch ihrem blühenden Kauff- Handel, durch den guten Erfolg, womit man allda den Künsten und Wissenschaften aufhülfft, und endlich durch den grossen Ueberfluß und Reichthum, deren keines fast den andern nachgiebt. Die liebevolle Vorbitte für die armen Unterdrückten der Evangelischen Religion, ohne sich anzumassen, irgends einige ihrer Beschwerden ins besondere zu untersuchen, ist das einzige Mittel, welches Ihro Hochmögenden haben, den Bewegungen ihres Gewissens eine Gnüge zu thun, durch Erwerbung, ausserhalb Landes eine Erleichterung für diejenigen, mit welchen sie durch einerley Meynung verbunden, und denn duach ihre Bemühung, Sorgfalt und Vorstellungen, einen so erwünschten, und mit den Geboten des Evangelii und denen menschlichen Gesetzen so genau übereinkommenden Endzweck zu erreichen.

In dieser Absicht sind die General- Staaten froh, sich wenden zu müssen zu einem so gottseligen erleuchteten und Gerechtigkeit liebenden Monarchen, als Sr. Kayserlichen Majestät ist, mit welchem ihre Republic das Glück hat, seit so einer geräumten

räumen Zeit in einem Bündniß guter Einigkeit, genauer Freundschaft und Verständniß zu leben, wovon sie noch würcklich die Bande je länger je fester zu verknüpfen trachtet, um es, zum beyderseitigen Vorthail, und Befestigung der allgemeinen Ruhe, unauflöslich zu machen. Ihro Hochmögende freuen sich, daß ein Fürst von Ew. Kayserlichen Majestät Eigenschafft ist, dem Gott das Ansehen und Gewalt verliehen, so wohl im Teutschen Reiche, wovon er das Ober-Haupt ist, als in seinen andern grossen Ländern allen Ursachen von Beschwerden, von Heulen und Klagen, so bis gen Himmel hinauf dringen, und nicht ohne Grund, daß daraus einstens betrübt Folgen entstehen möchten, besorgen lassen, abzuheffen.

Weiln nun die General-Estaaten von dem Christlichen Recht und Billigkeit liebenden, Friedfertigen, zur Gutherzigkeit geneigten, mithin von allem, was nach Gewalt und Unterdrückung schmeckt, weit entfernten Gemüthe Seiner Kayserlichen Majestät innerlich überzeugt sind. Anbey weitem nichts thun, als daß sie sich zu den andern Paissancen, welche in dieser Sache einerley Antheil des Gewissens halber haben, zugesellen, und mit ihnen vereinigen; Als besorgen sie sich um so viel weniger einer üblen Aufnehmung ihrer gebrauchten Freyheit, Seine Kayserliche Majestät zu bitten und zu ersuchen, ihre angelegentlichste Vorsprache gelten zu lassen, daß sie vielmehr im Gegentheil versichert leben, daß

daß er vermöge der Zeugnisse, die er so öfters von seiner Wohlmeynung und von seiner Freundschaft ihrer Republic gegeben, und welche durch dieselbe allezeit so beliebt angenommen worden, die Bescheidenheit aufnehmen werde, womit sie ihre guten Dienste anwenden, welche da blos zur Befestigung des Friedens und der gemeinen Ruhe abzwecken, als die vor ganz Europa so nöthig, und Er. Kayserl. Majestät um vieles dadurch befördern wird, wenn sie dasjenige gewähret, warum diese mit allem möglichen Nachdruck, und zugleich mit so vielen wohlmeynenden Potentaten, ersuchet.

Defwegen denn die General- Staaten ihren unterschriebenen Bevollmächtigten dahin befehliget haben, Er. Kayserl. Majestät ihrenthalben inständigst zu bitten, ihren Vorstellungen geneigtes Gehör zu verleyhen, und billiglich zu Herzen zu nehmen die Beschwerden und Klagen der Protestanten, es sey in seinen Erb Landen, oder in Hungarn, und im Reiche, absonderlich im Erz- Bisthum Salsburg, und solche Anstalten zu verfahren, daß durch seine Befehle in den unterhabenden Ländern, und durch seine Vermittelung bey dem Erz- Bischoff von Salsburg, obgedachte Beschwerden gänzlich und eiligst abgethan werden, damit die dasigen Protestanten in Ruhe und Frieden leben und der Freyheit des Gewissens und ungehinderter Übung ihres Gottesdienstes genießen mögen, so, wie sie derselben nach den Gesetzen, Tractaten, Vergünstigungen, Privilegien, Verträgen

tragen und Gewohnheiten zu genießen und zu üben befugt, ohne ins künftige darinnen gestört zu werden; Nichts wird Ihren Hochmögenden lieber seyn können, als zu vernehmen, daß Sr. Kayserl. und Catholischen Majestät Ihrer gegenwärtigen Vorbitte so viele Achtung gönnen wird, als die Gerechtigkeit, Billigkeit und das gemeine Wohlsseyn erfordert, und sie sich ichts von seiner hohen Neigung und vollkommenen Ästime gegen Ihre Republic versprechen können.

Num. XIV.

Memorial des Königl. Dänemärckischen
Gesandten zu Wien an Ihro Kayserl.
Majestät d. d. Wien d. 24. Febr. 1732.

Daß Gott die Herrschaft über der Menschen Gewissen sich alleine vorbehalten, und diejenigen, welche in Glaubens-Sachen nicht einerley Meynung mit uns hegen, nicht anders als mit Liebe und Sanftmuth gewonnen, keines weges aber mit Härtigkeit und Gewalt verfolgt und unterdrückt werden müssen, ist ein nach göttl. und weltl. Rechten klarer und unwidersprechlicher Satz.

Diesen müste auch nirgends mit mehrerer Aufrichtigkeit nachgelebet werden, als in dem Heil. Röm. Reiche, als woselbst in Ansehung derer allda angenommenen dreien Christlichen Religionen durch die Reichs-Gesetze und dem Westphälischen Frieden, in allen begeblichen Fällen, solchergestalt Maaß und Ziel gesetzt wird, das wahre Band zwis-

sehen Haupt und Gliedern, und wovon Teutsch-
landes Ruhe und Wohlfahrt abhängt, nicht durch
so viele und sich täglich häuffende, auch mehren-
theils noch unerhörte Beschwerden und Bedrü-
ckungen überschritten würde, die Evangelische nicht
genöthiget sehen müsten, so viele Klagen, als eine
Zeithero geschehen, einzubringen. Unter allen
diesen Beschwerden ist keine, so wegen ihrer beson-
dern Umstände mehrere Aufmercksamkeit und
schleunige Remedur verdienet, als die Salzburgi-
sche. Je mehr man dieselbe und dasjenige, so von
Anfange an bis hieher von dem Erzbischoff ge-
than worden, einseheth, und darbey in Erwegung
ziehet, wie wenig er sich an die von dem gesammten
Protestantischen Corpore vielfältig geschehene
Vorstellung, ingleichen, wie man höret, an die
wiederholte Kayserl. Verordnung und Reichs-
väterliche Ermahnungen fehret, je klärer zeigt
sichs, daß Se. Kayserliche Majestät allerhöchstes
Friedens- Executions- Amt, wo jemahls füglich,
ins besondere bey diesem Salzburgischen Besen
aufs nachdrücklichste zu ersuchen sey; Weil die-
ses ebenfalls von dem sämtlichen Corpore Evange-
lico allbereits in beyden Vorstellungs-Schreiben
vom 27. Octobr. 1731. und 26. Januar. 1732.
sehr umständlich, denen Reichs-Verfassungen ge-
mäß, geschehen; Als hat Se. Königl. Majestät
von Danemarck sich nicht enthalten mögen, eben-
mäßig beizutreten, und dasjenige was Se. Kay-
serliche Majestät vom gedachtem Corpore so wohl
in der Salzburgischen als übrigen Religions-Bes-
chwer-

schwerden im Reiche vorgeſtellet und geſucht worden, mit ſeiner Vorſprache bey dem Kayſer durch den unterſchriebenen Geſandten gehörig zu unterſtügen; des zuverſichtlichen Vertrauens, daß, gleichwie Seine Kayſerliche Majeſtät während der glorreichen Regierung in allen andern, alſo auch in den Religions-Sachen, ſo viele ausnehmende ruhmwürdige Kennzeichen ſeiner Liebe und Eyfers für die Gerechtigkeit und Billigkeit blicken laſſen, ſelbige alſo verhängen werden, daß der Erzbischoff von Salzburg ſich durch Reichs-Conſtitutions-mäßige Mittel, dasjenige, worzu er Krafft des Weſtphäliſchen Friedens verbunden, zu erfüllen, genöthiget ſehen möge. Ferner hat Seine Königlich Majeſtät von Dännemarc = Norwegen ſeinen Geſandten auch befohlen, bey Seiner Kayſerl Majeſtät noch in einer andern Religions-Sache, in ſeinem höchſten Nahmen, mit einer Vorbitte zu erſcheinen, von deren guter Wirkung er deſto gröſſere Hoffnung ſchöpffet, weil ſelbige lediglichen an Seiner Kayſerlichen Majeſtät eignen Willkühr lieget, nemlich die Verordnungen untern 6ten Aprilis vorigen Jahres, betreffend die Religions-Beschwerden in dem Königreiche Hungarn, wordurch unter andern die Evangelischen von beyderley Bekänniß gehalten ſeyn ſollen, bey dem Antritt ihrer Bedienungen den End nach dem in der Römischen Kirche gebräuchl. Formulari, mit Anrufung der Jungfrau Maria, und deren Heiligen, abzulegen.

So ſehr nun eines Theils zu befürchten, daß ſie
d 3 durch

durch Weigerung solchen Eydes, Seiner Kayserlichen Meynung zuwider, von denen in den ausgedruckten Dertern selbigen Königreichs ihnen noch zugestandenen Bedienungen ausgeschlossen werden dürfften, so gewiß ist es auch andern Theils, daß, weil ein Christe, der die Evangelische Religion mit Herz und Mund bekennet, in einer so feyerlich religiösen Sache, als der Eydschwur ist, der für sündlich hält, dem allwissenden Gott jemand an die Seite zu setzen, auch nicht glaubt, daß die Jungfrau Maria und die von dem, was auf Erden geschieht, etwas wissen noch ihre Hülffe und Zeugniß jemand zu Nuzze kommen können, eine sothane Eydes Formul ohne augenscheinliche Heuchelei, und daraus entspringende Verletzung seines Gewissens, von ihm nicht nachgesprochen werden, und wenn es auch von einigen geschehen seyn möchte, solches dennoch andern, die ihr Gewissen damit nicht beschweren wollen, zu keinem Nachtheil gedehen könne. Gleichwie nun Seine Königliche Majestät von Dännemarcck Norwegen, aus Überlegung dieser Umstände, nicht unterlassen kan, seinen Glaubens-Genossen in dieser dringenden Noth mit einer kräftigen Vorsprache bey Seiner Kayserlichen Majestät zu Hülffe zu kommen, und inständigst zu ersuchen, daß dieselben bey ihren vorigen Gewissens-Freyheiten, gleichwie auch in allen übrigen, also auch in diesem Stücke, zufrieden gelassen werden mögen; Also versichert derselbe, daß er, bey allen andern Fällen, Seiner Kayserlichen Majestät hinwiederum die

auf

richtigste Kennzeichen Seiner Hochachtung und Freundschaft zu geben, nie ermangeln werde, 2c.

Num. XV.

Memorial des Königlichen. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Comitäl-Gesandten, Frey-Herrn von Danckelmann, an den Salzburgerischen Gesandten, d. d. Regensburg, vom 9ten Martii, 1732.

Seine Königliche Majestät von Preussen haben mit herzoglichem Erbarmen und Mitleiden vernommen, wie man bishero gegen die Evangel. Unterthanen, welche sich in dem Erz-Stift Salzburg befinden, viele schwere Bedrückungen auf unterschiedliche Art verhänget; gestalten man ins besondere die von denenselben verlangte Erklärung, auf die Frage: Welcher Religion sie zugehörig seyn? als sie mit Hindansetzung aller weltlichen Absichten auf eine freymüthige Bekänntniß der Evangelischen Wahrheit, ausfiel, und solche Erklärung von einer zahlreichen Menge, als man vermuthet gehabt, geschähe, vor einen gefährlichen Aufstand ausschrien, und solche Bekenner, bloß unter diesem unerwiesenen Vorwand, als Rebellen, nicht nur von denen in denen Reichs-Constitutionen klar und deutlich verfaßten Wohlthaten, sondern auch von demjenigen, was die allgemeine Christliche Liebe erfordert, durch eine gewalthätige Vertreibung, welche so wohl der Art als

der Jahrs-Zeit nach harte ist, beraubet hat. Er. Königl. Majestät sind über diese wider die Reichs-Gesetze anlauffende Procedures desto mehr verwundert, weil dieselbe (in der festen Überzeugung, daß Gott alleine die Gewissen beherrschet, und die darüber gebrauchende menschliche Zwangs-Mittel zwar verantwortlich, aber nie von Frucht seyn können) denen Catholischen Unterthanen, die sich in grosser Menge in Dero Landen befinden, nicht weniger als denen von der Evangelischen Religion, Dero Königl. Schutzes und Landes-väterlichen Vorsorge ohne Unterscheid geniessen läßt; auch das Exercitium Religionis der erstern nicht hindern, sondern an unterschiedlichen Orten, wo selbiges vor diesem nicht erlaubet gewesen, allergnädigst zustehet: Weswegen dieselben desto mehr hätten hoffen mögen, daß man in denen Catholischen Landen die in selbigen befindlichen Evangelischen ebenfalls freundlich be- gegnen, oder wenigstens, durch eine unerlaubte Bedruck- und Verfolgung derselben Er. Königl. Majestät nicht müßigen würde, Dero bishero Ihren Catholischen Unterthanen erwiesenes gnädigstes Tractament zu verändern, und zu Beschützung Dero Glaubens-Genossen, ganz wi- drige Wege zu erwählen.

Dem Hoch-Fürstl. Salzburgischen Herrn Gesandten wird zweifels ohne unentfallen seyn, wie von dieser Er. Königl. Majestät Intention, durch unterschriebenen Dero Gesandten auf der Reichs-Versammlung, deutliche und offenherzi-
ge

ge Ouverture geschehen, mit Bitte, seine guten Officia anzuwenden, damit es Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden, dem Herrn Erz-Bischoff gefallen möge, seinen Evangelischen Unterthanen den völligen Genuß derer aus dem Westphälischen Friedens-Schluß ihnen zukommenden Wohlthaten zu verstaten, und eines unstreitenden Rechts genießen zu lassen, mithin dessen Catholische Glaubens-Genossen in Sr. Königl. Majestät Landen Feinen geringen Vortheil zu verschaffen. Wie wenig aber diese so wohl als die vom gesamten Corpore Evangelicorum gethane Vorstellungen bisher gefruchtet, bezeugen die noch fortwährende gewaltsame Austreibungen, und die Sperrungen der Pässe, wodurch das an sich selbst betrübte beneficium emigrationis auf zweyerley Art verunstaltet wird: Denn 1sten Theils nöthigt man die Leute vor dem Termin von 3. Jahren wider ihren Willen auszuziehen; 2dern Theils will man diejenigen, die gerne früher giengen, jedoch ihrer fünfftigen Subsistenz halber zuvor einige Measures fassen müssen, nicht aus dem Lande ziehen lassen.

Bey diesen Umständen, und der täglich zunehmenden Noth Dero Glaubens-Genossen im Erz-Stift Salzburg haben Sr. Königl. Majestät aus angebohrner Christ-Königlicher Liebe, Allergnädigst beschloffen, denenselben hülffliche Hand zu leisten, und ihnen, vermöge eines Höchst-eigenhändig unterschriebnen, und hier im Druck herausgekommenen Patents, d. d. Ber-

d 5

lin,

lin, den 2. Febr. nicht nur in Aufnehmung, Besitz und Versorgung in Dero Landen, samt dem freyen Transport dahin zu versprechen, sondern auch zu erklären, wie Sie gesonnen, so viele von ihnen, als sich entschliessen in Dero Landen niederzulassen, als Dero zukünftige Unterthanen anzumercken und ihnen, eben wie den angebornen alle Beschirmung und Hülffe wiederfahren zu lassen; Wenn man auch, wider Vermuthen, denenelben in ihrem Abzuge freyer Disposition ihrer hinterlassnen Güter, oder andern Genuß, der Vorrechte der Friedens-Tractaten, hinderlich fallen sollte, wollen Sr. Königl. Majestät sie dießfalls durch die überflüssig in Händen habende Mittel, Schad- und Klaglos stellen, gestalten Sr. Königl. Majestät nicht unterlassen wollen, gedachte Mittel, zu folge dem Münsterischen Tractat, würcklich zu gebrauchen und damit so lange fortzufahren bis die unterdruckte unschuldige Leute gebührende Satisfaction erlangen: Wobey dieselbe den Beystand aller übrigen Evangel. Fürsten und Stände ungezweifelt erwarten.

Inzwischen wünschen Höchstermeldte Sr. Königl. Majestät daß diese Vorstellung, welche auf Dero allergnädigst ausdrücklichen Befehl dem Hoch-Fürstl. Salzburgischen Herrn Gesandten beschiehet, und Sr. Königl. Majestät freundliche Bitte an Ee. Hoch-Fürstl. Gnaden den Herrn Ergz-Bischoffen von solchem Effect seyn mögen, daß fernerhin gegen mehr berührte Salzburgische Evangel. Unterthanen nichts mit den Reichs-

Con-

Constitutionen und den Münsterschen Friedens-
tractate streitendes unternommen, sondern
fürnehmlich durch Oeffnung der Wege und Päs-
se, um frey aus- und in dem Lande zu kommen,
ihnen Gelegenheit gegeben werde, über den künf-
tigen Aufenthalt mit Sr. Königl. Majestät zu
dem Ende dahin gesandtem Commissario auch son-
sten das Nöthigste abzureden.

Weil nun hierdurch die Handhabung derer
Reichs-Gesetze, so wohl als der Ruhe und Beste
beyderseitiger Glaubens-Genossen befördert wer-
den kan; so zweifelt man keineswegs, wohlge-
meindter Herr Salzburger Gesandter werde nicht
unterlassen, seine guten Officia durch eine gründ-
liche Anzeige bey Sr. Hoch Fürstl. Gnaden, dem
Herrn Erz-Bischoff anzuwenden, und von dem
gutem Erfolg, den man gewiß erwartet, baldige
Nachricht zu geben.

Regensburg, den 9ten Martii,

1732.

Carl Ludolph, Freyherr
von Danckelmann.

Num. XII.

Conclusum in conferentia Evangelicorum.

d. d. 15. Martii, 1732.

Nachdem in der bekannten Salzburgischen
Emigrations-Angelegenheit die bisherige an
Seiten corporis Evangelici der Hoch-Fürstlichen
Salz-

Salz-

Salzburgischen Gesandtschaft bestehene so best-
gegründete als freundschaftliche Vorstellungen
größten Theils, ja im Haupt-Wercke völlig
fruchtlos geblieben seyn, indem man vielmehr
Hoch-Fürstl. Salzburgischer Seits die zur Evan-
gelischen Religion sich bekennende unangesehne
Untertanen noch so gar zur rauhesten Winters-
Zeit und sonst vorzüglichst empfindlich und un-
befugter Weise de facto & manu militari aus-
zutreiben, beständig fortgefahren, wegen derer
Angesehnen aber gleichfalls unbeweglich darbey
beharrret, daß dieselbe insgesamt auf nächstkünf-
tigen Tag Georgii anni currentis das Land räu-
men, ja auch diese kleine Frist sich noch vor eine
unverdiente Gnade schäzen, und künftig nicht
länger als auf 3. Tage ins Land zurück kommen
sollen; Witzin respectu beyder Partheyen, neh-
lich Angesehener und Unangesehener, die ohnver-
änderliche Regul, Nichtschnur und Vorschrift
des Westphälischen Friedens, in specie, das
darinnen ohne Unterscheid so klärlich stipulirte
Triennium, keineswegs beobachtet, sondern
wohlbedächelich und gestieffentlich überschreitet
und durchlöcheret; Womit man hingegen derge-
staltiges ungleiches Betragen zu beschönigen
trachtet, ganz von keiner Erheblichkeit ist, mas-
sen alles nächst der in Instrumento pacis ratione
termini emigrationis unerfindlich, demnach satt-
sam verwerffliche distinction zwischen An- und
Unangesehnen, subditos & incolas (vornehm-
lich wenn letztere, wie in presenti casu pere-
grini

grini und advenæ, sondern indigenæ und inquilini seyn) lediglich entweder auf ganz unerwiesne supposita und inculpationes hinaus läuft, oder so viel die vermeintliche facta illicita betrifft, welche dem Vorgeben nach in notorietate & confessione beruhen sollen, selbige weit klärer und unläugbarer in einer solchen Beschaffenheit sich darstellen, daß darum denen Emigranten die aus dem Westphälischen Frieden ihnen zustehende beneficia mit nichten geschmälert, weniger gar entzogen werden können; Andere Bedrückung und Bedrückungen, welche die Salzburgerischen Beamten quæstionirten armen Leuten öffentlich oder heimlich, directe vel indirecte, zufügen mögen, und wovon corpus Evangelicorum wegen, jenseitiger das Gegentheil versichernder declarationen ohngeachtet, in der That noch immer gesperret bleibender Pässe, so genau nicht informiret ist, doch starcke und handgreiffliche Indicia davon hat, noch zur Zeit zu geschweigen; Zudem daß man erwan Hochfürstl. Salzburgerischer Seits selbst noch in beßre Wege einschlagen und gültlich remediren wolle, keine weitere apparenz sich zeigt, vielmehr hiesiger Salzburgerischen Herrn Gesandte von unfreundlichen und ungeziemenden Betragen gegen corpus Evangelicorum erst kürzlich wiederum eine neue Probe an den Tag gelegt, da er fast eodem tempore & pari passu, als er corpori Evangelico auf sein letztes pro-Memoria eine ob gravitatem causæ erbetene und schriftliche Antwort zu erteilen, unter an sich bedenklichen

Aus

Ausflüchten abgeschlagen, dergleichen doch drucken und feilen Kauffsweise divulgiren lassen; Endlich der fatale Termin Georgii, so der Sache den letzten Stoß geben dörfte, mit Macht heran nahet.

Als ist denn auch in Corpore Evangelico über obiges alles gebührend deliberiret, und nach reifser Erwägung anheute beschloffen worden, zu Rettung vieler nothleidenden und unschuldig verfolgten Glaubens-Genossen und mit Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens theuersten des Reichs-Grund-Gesetzes denen Hoch-Fürstlichen Salburgischen widerrechtliche principis und Annassungen nichts einzuräumen, noch ihnen irgends zu weichen, oder darbey zu acquiesciren, sondern, wie gefährlich und in welcher crisi vor jeso die Sache stehe, denen Höchst- und Höchsten Principalen, Obern und Committenten, vermittelst einer gemeinschaftlichen Relation aller- und unterthänigst vorzutragen, ausser Zweifel gestellet, dieselbige werden hinlängliche Reichs-Constitutionen und Friedens-Schlussmäßige Mittel und Wege, absonderlich wozu sie der XVII. Articul Instrumento pacis sattsam authorisiret, zu ergreifen und vorzukehren geruhen, daß wegen seitheriger in diesem Salburgischen Emigrations-Geschäfte sich ereignender Friedens-Infractationen oder andern ohnjustificirlichen Beträgen schuldige Reparation und Satisfaction erlanget, ferner vielbesagtes Westphäl. auch Religions-Frieden, und übriger dahin einschlagender Reichs-Ver-

Verfassungen, Geringschätzung, Ubertretung und Durchlöcherung cum effectu gesteuert werden möge.

Num. XVII.

Des Königl. Dänischen Gesandten zu Regensburg.

Pro-Memoria.

Die Salzburgerische Emigranten betreffend.
d. 10. Nov. 1731.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc-Norwegen, mein allergnädigster König und Herr, haben mit besondrer Compassion vernommen, mit wie viel harten Drangsahlen und Verfolgungen, denen zu der Evangel. Augspurgischen Confession sich bekannten Salzburgerischen Unterthanen und Eingefassenen zugesetzt werde; Und gleichwie Ihro Königl. Majestät nicht umhin können, sich dieser armen bedrückten bestens anzunehmen: Also haben dieselbe mir, Dero Comitral Gesandten, allergnädigst anbefohlen, dem Herrn Salzburgerischen Gesandten kräftigster und nachdrücklichster massen zuzureden, Er wolle doch bey seines gnädigsten Herrn des Erz-Bischoffs zu Salzburg Hoch-Fürstl. Gnaden, solche Vorstellungen thun, damit denen mehrgemeldten armen Leuten entweder das freye Religions-Exercitium ungefränckt gelassen, oder durch denenselben, versprochener massen, und wie es nicht anders, als dem Instrumento pacis Westphalicæ con-

con-

conform und erforderlich, wenigstens die freye und ungehinderte emigration auf Masse und Art, wie solche in erwähnten Friedens-Schlusse feste gestellt ist, verstattet werden möge; Widrigen Falls aber, würden Hochgedachte Ihro Königl. Majestät sich genöthiget finden, Sich nebst denen übrigen Protestantischen Puissancen dieser armen Leute mit mehrern Nachdrucke anzunehmen, welches auf obige Weise annoch verhütet werden könnte; Der Herr Gesandte aber beliebe von obigen allen Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu referiren, und mir von dem Erfolg, welchen Ihro Königl. Majestät expresse zu wissen verlangen, so bald möglich, Nachricht ertheilen; Regenspurg, den 10ten Novembr. 1731.

J. F. vom Holze.

Num. XVIII.

Einiger Deputirten der Evangel. Salzburger Memorial ad corpus Evangelicorum.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Evangel. Theils, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigt vortreffl. Herren Räthe, Botschafften und Gesandten.

Hoch- und Wohlgebohrne 2c. 2c.

Gew. Excellenzien, Gnaden, Hoch-Edle und Gestrenge Herrlichkeiten ist bereits des mehrern Gnädigst und Hochgeneigt bekannt, mit was schweren

schweren Betrug und Verfolgungen die arme
 Erz-Bischöfl. Salzburgische der Evangelischen
 Religion geneigte, und sie nach und nach beken-
 nende Unterthanen, eine geraume Zeit hero ge-
 ängstiget und gepresset worden. Ob nun gleich
 die in vorigen Zeiten von dem hochpreisllichen
 Corpore Evangelicorum an des letztverstorbenen
 Herrn Erz-Bischoffs Hoch-Fürstl. Gnaden das
 selbst, dargegen rühmlichst eingewendete hohe In-
 tercessionen und Vorstellungen, mit einem so er-
 wünschem Effecte und Erfolge von Gott geseg-
 net worden, doch hochermeldete weyland Ihro
 Hoch-Fürstl. Gnaden, nach dero beygewöhnten
 hohen equanimität zu der Bedrückten unaus-
 sprechlichen Freude declariren lassen, wie sie der-
 gleichen hartes procedere mit ihren Evangelischen
 Unterthanen sistiren, und ihnen bey ihrer Emi-
 gration ihre zu Gelde gemachte Haabseeligkeiten
 unverkürzt verabsolgen lassen wolten, darneben
 aber die armen Leute verhoffet, es würden die von
 Seiten hochermeldeten Corporis, auch hernach
 an des letztmahligen Erz-Bischoffs Hoch-Fürstl.
 Gnaden dessentwegen fernerweits gethane Inter-
 positiones zu gleichmäßiger Würckung gedeyen;
 So ist doch das letztere so wenig erfolgt, als viel-
 mehr ein und andre Erz-Bischöflliche Pfleg-Bez-
 ambie, vermuthlich propria autoritate, sonder-
 lich und abermahls in den verflossnen 1730ten,
 und iezo neulauffenden 1731ten Jahre, auf An-
 stifften einiger Catholischen Geistlichen, nicht nur
 die vormahligen Verfolgungen wieder viele Un-
 e schuldiz

schuldige, und blos des Evangelischen Glaubens wegen verhaftete Personen, hin und wieder in denen Erz-Bischöflichen Saltzburgischen Landen mit dem äussersten rigore angenommen, sondern auch nach dem, vermöge der Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse, auch ehemahligen gethanen Hoch-Fürstl. Versicherung, die armen Leute ratione ihres Vermögens, nicht ferner angetastet werden sollten, und des izeigen Herrn Erz-Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden von denen neuerlichen Beeinträchtigungen entweder nichts gründliches in Erfahrung gebracht, oder aber auch durch gegenseitige passionirte praeoccupationes zur Conivenz derselben verleitet worden, einen andern Fund erdacht, sie gleichwohl unter dem Schein des Rechts um das ihrige unverantwortlicher Weise zu bringen, und ihnen bey ihrer erfolgten Emigration die anderweitig benöthigte Unterform und Erhaltungs-Mittel vor sie und die ihrigen aus denen Händen zu winden. Denn so hat sonderlich der Pfleger zu Werffen an vielen armen Leuten seine Tyrannische Gewalt und Grausamkeit bewiesen, selbige nicht als Menschen, sondern härter als Hunde tractiret, und sie noch darzu um viele 100. fl. gebracht.

Einen Bauer mit Nahmen, Ruprecht Winter, welcher eine Meile Weges von besagtem Werffen gewohnt, in dem 73. Jahre seines Alters, und 14 Kinder hat, ist, nachdem man ihm

in seiner zugestossenen Kranckheit das Viaticum
aufgenöthiget, und der Catholische Geistliche Lu-
theri Hauff-Postille daselbst unter der Bancf ge-
funden, und ermeldeten Bauer deswegen beyrn
Pfleger zu Werffen angeklaget, hat dieser 10 Tas-
ge hernach einen bereits todtkranckem Manne vor
Gerichte citiren lassen, und da solches wegen
Schwachheit nicht einmahl im Bette aufstehen
können, den 12ten Tag darauf Befehl ertheilet,
selbigen durch die Schergen auf einem Wagen zu
schliessen, und ihme zu überlieffern, welches denn
auch ungeachtet des Wittleydens würdigen Zu-
standes des elenden Mannes geschehen, indem die
Scherger ihn mit unmenschlicher Grausamkeit
aus dem Bette gerissen, nebst seinem Weibe auf
den Wagen geschmissen, beyde an Füßen ange-
schlossen, eine ganze Meile Weges wie das Vieh
fortgeschleppt, und endlich dem unchristlichen
Pfleger überbracht, welcher sie denn ins Gefäng-
niß geworffen, und zuletzt um 100 fl. gestrafft.

So haben auch folgende 11 Versohnen:

Andreas Forstner,	Adam,
Nuprecht Manlicker,	Hans Döbel,
2 Personen auf dem Gute Hauffelhoff,	
Johann Pommer,	Weynleydner.
Paul Dechethofer,	Nuprecht Nöthenbacher
und Simeon.	

überaus grosses Herzeleid und Elend v n eben dies-
sem Pfleger zu Werffen über sich ergehen lassen
e 2 müß

müssen, indem sie alle in Eisen und Banden geschlossen, in fürchterliche Gefängnisse geworffen, daselbst mit Hunger und Froste gemartert, theils mit Ochsenzähnen durchs bloße Hemdte auf dem Rücken erbärmlich geprügelt und braun und blau geschlagen worden, daß man ihr schmerzhafftes Schreien auf der Gassen bis zu des grausamen Pflegers Hause hat hören können, und nachdem dieser seine Wuth an ihnen sattfam ausgelassen, sind sie zwar endlich auf freyem Fuß gestellet, an bey aber um 700 fl. gestrafft worden. Ferner liegt Simon Elommer noch bis dato in einem miserablen Gefängniß, so, daß er nun schon über 5 Monathe nicht einmahl das Tagelicht sehen kan; Er muß Frost und Hunger, ja entsetzliche Schläge ausstehen, daß man sein Jammer-Geschrey Tag und Nacht auf der Gassen hören kan, und ihn sein Weib und Kind ohne Trost lassen müssen.

Joseph Langerker liegt gleichfalls schon ganzer 10 Monath in harter Gefangenschaft, und muß unbeschreibliches Elend erdulden; Desgleichen sind Wolff Fuchs, Ruprecht Billen, Ruprecht Frommer, Philipp Bachen, annoch bis diese Stunde in Eisen, Ketten und Banden, als die größten Ubelthäter geschlossen, welchen allen der mehr besagte Pfleger nicht einmahl das flebile beneficium emigrandi zu statten kommen lassen will, sondern sie nur um deswillen so lange sitzen läßt, daß sie entweder die erkannte Evangelische Wahr-
heit

heit wiederum verläugnen, oder aber die prä-
tendirenden ungeheuren, so betitelten Arrests-
Kosten sich dermassen aufhäuffen sollen, damit sie
sich von allen ihren Mitteln entblößen lassen, und
nicht im Stande seyn möchten, anderswo ihr
Fort- und Unterkommen zu finden.

Überdies hat man die sichere zuverlässige Nach-
richt, daß man mit Verfolgung derer bisherigen
benannten Verfohnen, noch nicht sein Bewenden
haben werde, sondern es wären noch 15 und noch
mehr andere aufgeschrieben, welche heimlich ge-
fangen, und auf gleiche Art mit denen vorigen
tractirt werden sollen.

Nicht minder greift diese Bedrückung auch in
andern Salzburgischen Orten, als zu St. Jo-
hannis, Garstein, und Rastatt um sich, sintes-
mahln keine Woche, ja fast kein Tag vergehet,
da die Leute bloß um des Glaubens willen nicht ins
Gefängniß gezogen und auf vorerwehnte Art um
das Ihrige gebracht werden.

Wenn aber dergleichen erschreckliches Verfah-
ren die armen, dermahlig bedrückte Salzburgi-
sche Evangelisch-gesinnte Unterthanen, welche
überhaupt noch ins besondere durch einig anders
straffbahres Verbrechen keines wegs verdient zu
haben überzeugt sind, vielmehr solches auf einen
wieder die allgemeinen Religions-Friedens-
Schluß

Schlüsse, und alle göttliche und natürliche Rechte streitende Gewissens-Zwang, und depauperierung unschuldiger und Wahrheit liebender Christen, ganz handgreifflich abzielet, ohne daß diese die Hoffnung hätten, über ihre so harte Beschwerde bey ihren gnädigsten Landes-Herrn benöthigten Access und Remedur zu erlangen.

Als nehmen zu Ew. Excellenz, Gnaden, Hoch-Edel, Gestreng und Herrlichkeit Sie abermahls ihre unterthänigste Zuflucht, und ersuchen dieselbe hiermit fußfällig und um Gottes willen, Sie wollen gnädig und großgünstig hochgeneigtest geruhen, durch dero hochgültige und nachdrückliche fernere Intercessionen und Vorstellungen bey des Herrn Erz-Bischoffs Hoch-Fürstlichen Gnaden es in die Wege zu richten, damit die neuen crudelen Verfolgungen wieder die unschuldigen Leute aufgehoben, solchen, wegen ihrer ihnen durch die Bischöfliche Beamten so zugefügten Bekränkung und Abdrückung ihrer eigenthümlichen Geld-Mitteln, hinlängliche respective Satisfaction und Restitution angedeyen, auch die künftigen Emigranten, sammt denen annoch unglücklich-Befangnen zu ihrer Freyheit gelangen möchten.

Für welche gnädigst- und hochgeneigteste Gratification die armen hier Unterschriebnen, vor Sich und übrige Verfolgten, mit fußfälliger
Danc

Danckbarkeit und submissesten Devotion verhar-
ren

**Erw. Excellenz und Gnaden, Hoch-
Edel, Gestreng- und Herrlichk.**

Regensp. den 14. Febr.

1735

unterthänig-gehorsamste
Philipp Stöckel.
Johann Schordner.

Inscription.

An das Hochpreisl. Corpus Evangelicorum bey
noch fürwährender Reichs-Versammlung zu
Regenspurg, unterthänigst und wehmüthigste
Vorstellung und Bitten, derer um des Glau-
bens willen neuerlich verfolgten Erz-Bischöf-
lich Salzburgischen Evangelisch gesinnten Un-
terthanen, pro impetranda Intercessione, an
des Herrn Erz-Bischoffs Hoch-Fürstl. Gna-
den.

E N D E.

३८३३